

Unfallversicherung

Ausgabe 1 | 2019

Informationen und
Bekanntmachungen zur
kommunalen und staatlichen
Unfallversicherung in Bayern

aktuell

Prävention von Arbeitsunfällen



**Gefährdungsbeurteilung
und Verantwortlichkeit**

Foto: snapitude/fotolia



**Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse**

Inhalt

Kurz & knapp

Seite 3–5

- Unfallversichert bei Schulsportkursen
- Seminarprogramm 2019: Jetzt anmelden
- Fachtagung zu Planung, Bau und Nutzung von naturnahen Spielräumen
- Glatteis: Versichert auf dem Weg zur Arbeit und zur Schule
- Bewerbungsstart beim Deutschen Arbeitsschutzpreis 2019
- Neue Wege in der Prävention von Schulsportunfällen



Im Blickpunkt

Seite 6–9

- Unfallvermeidung: Diese Verantwortung haben Kommunen

Service

Seite 10–11

- Den digitalen Lohnnachweis jetzt einreichen



Prävention

Seite 12–19

- Prävention neu denken – Workshopserie für **Kommitmentschen**
- Sei **kommitmentsch** – für eine Kultur der Prävention im Forst
- ASD: Seit 25 Jahren ein verlässlicher Partner
- Online-Befragung PsyGesund
- Belohnung: Wir suchen gute Praxisbeispiele

Recht & Reha

Seite 20–23

- Unfallversicherungsschutz bei schulisch veranlassten Gruppenarbeiten außerhalb der Schule
- **Serie:** Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Bekanntmachungen

Seite 24–26

- Neue Satzungen für die KUVB und die Bayer. LUK

Intern

Seite 26–27

- KUVB und Bayer. LUK auf der Consozial
- Beitragssätze 2019

SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-seiten für Sicherheitsbeauftragte

Impressum

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt der KUVB und der Bayer. LUK

Nr. 1/2019 – Januar / Februar / März

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger:

Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich:

Direktor Elmar Lederer

Redaktion:

Referat Kommunikation, Eugen Maier

Redaktionsbeirat:

Michael von Farkas, Jochen Fink, Karin Menges, Klaus Hendrik Potthoff, Kathrin Rappelt, Ulli Schaffer, Katja Seßlen

Anschrift:

KUVB, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 089 36093-0, Fax 089 36093-135

Internet:

www.kuvb.de
www.bayerluk.de

E-Mail:

presse@kuvb.de
presse@bayerluk.de

Bildnachweis:

KUVB, DGUV – sofern nicht anders angegeben

Gestaltung und Druck:

Universal Medien GmbH, Geretsrieder Str. 10, 81379 München



PEFC zertifiziert

Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen.

www.pefc.de

PEFC004-31-2571

Unfallversichert bei Schulsikikursen

Für viele Schulklassen geht es im Winter zum Schulsikikurs in die Alpen oder in andere Skigebiete.

Damit die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Schulsikikurses gesetzlich unfallversichert sind, muss vorab geregelt sein, dass es sich hierbei um eine schulische Veranstaltung handelt. Die Schule muss die Fahrt planen, organisieren, durchführen und beaufsichtigen. „Dabei ist für den Versicherungsschutz unerheblich, ob die Schulfahrt ins Ausland führt. Sobald eine unterrichtliche Veranstaltung oder eine gemeinschaftliche Freizeit unter Aufsicht einer Lehrkraft steht, sind alle Tätigkeiten der Schülerinnen und Schüler versichert“, erklärt Klaus Hendrik Potthoff, stv. Geschäftsbereichsleiter Reha/Entschädigung bei der KUVB. Nicht unfallversichert sind Tätigkeiten, die



zum persönlichen Lebensbereich gehören. Dazu zählen zum Beispiel Essen, Trinken, Körperpflege, Nachtruhe, rein private Aktivitäten und der Toilettengang.

Vor dem Schulsikikurs ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einzuholen, in der auch das Vorliegen einer Auslandskrankenversicherung bestätigt wird.

Sollte es im Ausland zu einem Unfall kommen, kann die Heilbehandlung nicht direkt vom deutschen Unfallversicherungsträger übernommen werden. Durch die Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechts ist aber sichergestellt, dass auch bei Schulunfällen in bestimmten ausländischen Staaten die notwendigen Sachleistungen zu Lasten des deutschen Unfallversicherungsträgers erbracht werden können. „Konkret bedeutet das, dass die ambulante und stationäre Behandlung in aller Regel nicht vor Ort bezahlt werden muss. Das befreit den Verunfallten von unangenehmen Vorauszahlungen“, sagt Potthoff. Solche Abkommen bestehen zum Beispiel mit allen Staaten der Europäischen Union.

Seminarprogramm 2019: Jetzt anmelden

Unfälle mit allen geeigneten Mitteln verhindern – das ist das zentrale Anliegen der Präventionsarbeit von KUVB und Bayer. LUK.

Unsere Versicherten sind in den unterschiedlichsten Arten von Mitgliedsbetrieben tätig: Kindergärten, Schulen, Universitäten, Feuerwehren, Rathäuser, Bauhöfe, Krankenhäuser, Forst – die Liste ließe sich noch lange fortsetzen. Für diese große thematische Bandbreite haben wir auch für das Jahr 2019 eine entsprechend große Auswahl an Seminaren zusammengestellt, um maßgeschneiderte Informationen zum sicheren und gesunden Arbeiten zu vermitteln.



Unser Seminarprogramm finden Sie auf www.kuvb.de Webcode 105.

KUVB

DGUV

Fachtagung zu Planung, Bau und Nutzung von naturnahen Spielräumen

„Naturnahe Spielräume – Orte der 1000 Möglichkeiten“ – so lautet der Titel der 6. Bayerischen Fachtagung die am 2. und 3. Mai 2019 im Kinderhaus „Naturkinder St. Georg“ in Zorneding stattfindet. Teilnehmende aus Kindertageseinrichtungen, Schulen, Vertreter aus Städten und Gemeinden und Experten der Freiraumplanung sind herzlich eingeladen, sich zu informieren oder ihr Fachwissen zu vertiefen.

Die Gäste erwartet ein spannender Vortrag von Frau Dr. Gabriele Haug-Schnabel, einer europaweit bekannten Verhaltensbiologin und Ethnologin. Der Landschaftsplaner Gerald Forstmaier berichtet über Umsetzungsbeispiele aus seinem Fachgebiet in der Praxis. Verschiedene Workshops runden den ersten Tag ab. Am zweiten Tag vertiefen Exkursionen die Umsetzung in die Praxis bzw. in das pädagogische Konzept.

Veranstalter der Tagung sind die KUVB/Bayer. LUK und die Bayerische



Naturerlebnis-Spielraum des Kinderhauses Naturkinder St. Georg mit Niedrigseilgarten, Tälern, Hügeln und Amphitheater.

Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL).

Weitere Informationen und Anmeldung:

📍 www.anl.bayern.de 🗨 Stichwort „Fachtagung naturnahe Spielräume“

✉ E-Mail: anmeldung@anl.bayern.de
Frau Hafner/Frau Kirchhof
Telefon: 08682 8963-20 oder -23
Tagungsbeitrag: ca. 120,- € inkl. Mittagssnack

*Autor: Holger Baumann,
Geschäftsbereich Prävention der KUVB*

Glatteis: Versichert auf dem Weg zur Arbeit und zur Schule

Glatteis stellt die Verkehrsteilnehmer im Winter oft vor große Herausforderungen.



Foto: M.Dirr & M.Frommherz/Fotolia

Gut zu wissen, dass bei Verletzungen durch einen Unfall die gesetzliche Unfallversicherung greift, wenn sich der Unfall auf dem Weg zur Arbeit, Schule, Hochschule oder zur Kindertageseinrichtung ereignet. Der Versicherungsschutz besteht auf dem Hin- und Heimweg und ist unabhängig vom Verkehrsmittel.

Dazu muss der Wegeunfall möglichst schnell dem Arbeitgeber bzw. der entsprechenden Einrichtung gemeldet werden. Dort wird dann eine Unfallanzeige erstellt, die an den ent-

sprechenden Träger der gesetzlichen Unfallversicherung geht.

Bei einem Arztbesuch sollten Patienten am besten gleich angeben, dass es sich um einen Wegeunfall handelt. Dadurch wird nicht über die Krankenkasse abgerechnet, sondern der zuständige Unfallversicherungsträger übernimmt alle notwendigen Kosten für die medizinische Heilbehandlung, für Rehabilitationsmaßnahmen und zahlt bei schweren Unfällen mit bleibenden Folgen auch eine Rente.

KUVB

Bewerbungsstart beim Deutschen Arbeitsschutzpreis 2019

Noch bis zum 1. März 2019 läuft die Bewerbungsphase für den Deutschen Arbeitsschutzpreis 2019.

Der Preis ist die große, branchenübergreifende Auszeichnung für vorbildliche technische, strategische, organisatorische und kulturelle Lösungen rund um Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Interessierte können sich unter www.deutscher-arbeitsschutzpreis.de bewerben.

Der Deutsche Arbeitsschutzpreis zeichnet in Deutschland ansässige

Unternehmen aller Größen und Branchen sowie Einzelpersonen aus, die sich in besonderem Maße für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit engagieren. Im Mittelpunkt steht die Botschaft, dass sich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz mit System auszahlen.

In fünf Kategorien werden 2019 vorbildlich entwickelte und gelebte Lösungen prämiert werden: Von weitreichenden Managementlösungen über kreative und innovative Lösungen auf Betriebsebene, von verhal-

tens- und verhältnisändernden Maßnahmen bis hin zu Maßnahmen, die Schutz, Sicherheit und Gesundheit des Einzelnen betreffen.

Der Preis wird am 5. November 2019 auf der Fachmesse A+A in Düsseldorf öffentlich überreicht. Bewertet werden die eingereichten Beiträge von einer unabhängigen Expertenjury, der Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Politik, Verbänden und Wissenschaft angehören. Insgesamt gibt es Preisgelder im Wert von 50.000 Euro zu gewinnen.

DGUV

Neue Wege in der Prävention von Schulsportunfällen

Die Kommission Sport der Kultusministerkonferenz (KMK) und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV) haben sich erstmalig auf eine konzertierte Aktion zum Schulsport verständigt. Diese trägt den Titel: „Sicherheit und Gesundheit im und durch Schulsport (SuGiS)“.

Die Schulsportinitiative SuGiS zielt auf eine bessere Sicherheit im Schulsport. Das Augenmerk liegt dabei auf den großen Mannschaftssportarten wie Fußball und Handball. Zudem will die Initiative die Gesundheitskompetenz der Schülerinnen und Schüler durch den Sportunterricht fördern. Der Schulsport umfasst in allen Ländern den Sportunterricht und den außerunterrichtlichen Sport im Verantwortungsbereich der Schule. Seine Bedeutung steigt im Rahmen vermehrter Ganztagsangebote in den Schulen.

Die Schulsportinitiative beginnt mit dem Kalenderjahr 2019 und wird in mehreren Phasen auf der Bundes- und Landesebene umgesetzt. Insgesamt ist sie auf eine Laufzeit von zunächst 10 Jahren ausgelegt.



Foto: Studio Gif/Fotolia

Eine erste Maßnahme der Initiative wird die Erstellung einer praxisnahen Informationsschrift für den Schwimmunterricht in der Grundschule sein. Ein weiterer Baustein ist die Entwicklung eines Musterseminars zum gesundheitsförderlichen Handeln von Schulleitungen, das in den Ländern angeboten werden soll.

Dr. Stefan Hussy, designierter Hauptgeschäftsführer der DGUV: „Hinsichtlich der Ergebnisse der Schulsportini-

tiative wird im Sinne von Vision Zero ein signifikanter Rückgang sowohl der leichten als auch schweren Unfälle im Schulsport erwartet. Die Vision Zero ist die Vision einer Welt ohne Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen. Höchste Priorität hat dabei die Vermeidung tödlicher und schwerer Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.“

DGUV

Beispiel: Schwerer Sturz von einer Leiter

Unfallvermeidung: Diese Verantwortung haben Kommunen

Immer wieder ereignen sich Unfälle, die durch gute Organisation vermeidbar gewesen wären. Das Beispiel eines Sturzes von einer Leiter zeigt, dass ein solcher Vorfall bei weitem nicht so zufällig ist, wie es zuweilen fälschlicherweise gedacht wird.

Ein Schulhausmeister stürzte bei Revisionsarbeiten an einer Biomasse-Heizung rund zweieinhalb Meter tief in einen Hackschnitzelbunker und verletzte sich schwer. Durch richtige Vorkehrungen hätte der Unfall vermieden werden können.



Abb. 1 – Unfallsituation: Absturz von der falsch eingesetzten und nicht bestimmungsgemäß genutzten Leiter. (Foto: Polizei)

Was ist passiert?

Ein Schulhausmeister hatte zusammen mit einer Kollegin den Auftrag, bei einer Biomasse-Heizung den Hackschnitzel-Bunker für die anstehende Überprüfung vorzubereiten. Dazu war es notwendig, die restlichen Holz-Hackschnitzel zu entfernen. Der gesamte Bunker musste zudem gereinigt werden. Die bodennahe Förder-einrichtung wurde für die externe Revision freigelegt. Die Tätigkeit fällt jedes Jahr nach der Heizperiode an und dauert rund eineinhalb Arbeitstage. Der Verunfallte und seine Kollegin mussten dazu oft über eine Leiter in den Bunker ein- und aussteigen. Beide benutzten eine für die Arbeitsaufgabe falsch eingesetzte Leiter (Stehleiter als Anlegeleiter, siehe Abb.1). Diese fiel beim Hochsteigen plötzlich und unkontrolliert um. Beim Absturz in den nahezu leeren Bunker fiel der Hausmeister so unglücklich, dass er sich schwere Verletzungen mit einem Trümmerbruch am Bein zuzog. Zum Glück war er nicht alleine – die Kollegin setzte schnell einen Notruf ab. Der Unfall hätte jedoch durchaus tödlich ausgehen können.

Revisions- und Instandhaltungsarbeiten gelten als besonders gefährliche Tätigkeiten. Rund 20 Prozent aller schweren und tödlichen Unfälle ereignen sich hierbei. Die Unfallquote liegt um ein vielfaches höher als bei anderen Beschäftigungen. Durch eine gute Sicherheitsorganisation lässt sich diese negative Quote erheblich senken.

Was waren die Ursachen?

Der Hausmeister nutzte eine Stehleiter als Anlegeleiter. Diese nicht bestimmungsgemäße Nutzung ist unzulässig und für das sichere Ein- und Aussteigen aus dem Bunker völlig ungeeignet.

Folgende wichtige Punkte zur sicheren Benutzung von Leitern hätten beachtet werden müssen:

- Die Leiter war rund 1,5 Meter zu kurz. Eine Anlegeleiter muss mind. 1,0 Meter über die zu betretende Fläche hinausragen. Die vorhandene Leiter reichte jedoch rund 50 Zentimeter unter die Oberkante der oberen Aufstiegsfläche.
- Auf Grund der viel zu kurzen Leiter musste der Verunfallte auf den obersten Abschlussholm der Leiter steigen. Das darf nicht vorkommen, da die oberen Leiterholme keine sichere Standfläche bilden und ein Wegrutschen begünstigt wird. Eine weitere Haltemöglichkeit beim Austritt war nicht vorhanden.
- Die Leiter war nicht ausreichend gegen Wegrutschen gesichert. Die Leiter hätte insbesondere am Ein- und Ausstieg z. B. durch Einhaken der Sprossen fixiert werden müssen.
- Die Standfläche der Leiter im Bodenbereich war durch noch vorhandene Hackschnitzel nicht vollkommen eben. Eine vollständige Entfernung der Hackschnitzel in diesem Bereich sowie eine Fußver-

Mit guter
Organisation
auf der sicheren
Seite

breiterung der Leiter hätten für eine sichere Standfestigkeit gesorgt.

- Bei der verbotswidrigen Nutzung der Stehleiter als Anlegeleiter sind die Auftritte nicht unerheblich nach unten geneigt, sodass die Standsicherheit auf den Auftritten reduziert wird. Der Neigungswinkel der falsch genutzten Leiter war insgesamt mit ca. 80 Grad zu steil. Der Neigungswinkel bei einer Anlegeleiter hätte 65 °– max. 75° betragen müssen.

Welche Fehler wurden gemacht?

Neben dem fahrlässigen Verhalten des Hausmeisters gibt es tiefer greifende Ursachen für den Unfall, wie die Untersuchung durch Polizei und KUVB deutlich macht. Neben den personenbezogenen lassen sich auch technische und organisatorische Ursachen nennen.

Technische Ursachen:

- Nutzung einer falschen und für die Arbeitsaufgabe unzulässigen Leiter.
- Bereits bei der Planung des Hackschnitzelbunkers (durch das Planungsbüro) wurden baulich-technische Fehler gemacht. Der Zustieg in den Behälter war nicht bauseitig ausgeführt (z. B. feste Leiter, Klapptreppe). Die Betriebsanleitung des Planungsbüros enthielt nur allgemeine Wartungshinweise. Hier hätten bereits grundlegende sicherheitstechnische Regelungen aufgeführt werden müssen.

Organisatorische Ursachen:

- Es lag keine Gefährdungsbeurteilung vor. Die Gefährdungen wurden nicht systematisch erfasst. Es waren keine geeigneten Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt.
- Auch die spezielle für die Biomasse-Heizung und insbesondere für die jährlichen Revisionsarbeiten erforderliche „arbeitsplatzspezifische Gefährdungsbeurteilung“



Abb. 2: Nach dem Unfall wurde der Einstiegsschacht (hier durch die Feuerwehr) provisorisch gesichert. Bei Fehlritten hätte auch hier, ohne entsprechende Sicherungsmaßnahmen, ein Absturz in den Schacht erfolgen können. (Foto: Polizei)

nach Betriebssicherheitsverordnung waren nicht vorhanden.

- Eine „Betriebs- oder Arbeitsanweisung“ zum „Umgang mit Leitern“ und den „Revisionsarbeiten im Hackschnitzelbunker“ gab es nicht.
- Der Mitarbeiter wurde nicht ausreichend über die Gefahren bei der Arbeit und die einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen unterwiesen.

Personenbezogene Unfallursachen:

- Der Schulhausmeister hat sich selbst fahrlässig verhalten und grundlegende Sicherheitsbestimmungen nicht beachtet.

Welche weiteren Gefährdungen lagen vor?

- Gefährdungen durch Schimmelpilzbildung (Biostoffverordnung): Das Hackschnitzel-Substrat war feucht und schimmelig. Hier hätte als Schutzmaßnahme eine Feinstaub-Atmungschutzmaske zur Verfügung gestellt und getragen werden müssen.
- Absturzgefährdung: Der Einstiegsbereich hätte ausreichend abgesi-

chert werden müssen. Die Absicherung hätte mindestens mit Pylonen (s. Abb. 2 – als alleinige Maßnahme nicht geeignet in für Schülerinnen und Schüler zugänglichen Bereichen) und/oder einer mobilen Abgrenzung (wie bei temporären Arbeiten auf Baustellen üblich) gegen Fehlritte abgesichert werden müssen.



Abb. 3: Die Piktogramme an Leitern geben Auskunft über Sicherheits- und Benutzungshinweise

- Gefahrstoffe / Gasbildung:

Bei der Lagerung von größeren Mengen Holz-, Hackschnitzel oder Pellets in geschlossenen Räumen kann es zu gefährlichen Konzentrationen von Kohlenstoffmonoxid und -dioxid kommen. Es besteht Erstickungsgefahr!

Es hätten daher insbesondere folgende Regelungen vorliegen müssen:

- z. B. vor Betreten des Bunkers ausreichend lüften / Zugangsluken öffnen,
- gefährliche Atmosphäre mit Messgeräten freimessen,
- für eine ausreichende mechanische Belüftung sorgen.

Die Hackschnitzel-Förderanlage konnte mit einem Hauptschalter stillgelegt werden. Dem Hausmeister war zwar bekannt, dass die komplette Anlage vor den Revisionsarbeiten außer Betrieb genommen werden musste. Jedoch war der Schalter nicht gegen unbeabsichtigtes Wiedereinschalten gesichert. Der Hauptschalter hätte mit einem Vorhängeschloss gegen unbeabsichtigtes Wiedereinschalten abgesichert werden müssen. Auf diese Gefahr hätte auch klar hingewiesen werden müssen.

Welche Vorschriften gelten?

Auszug aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG):

Gem. § 3 – Grundpflichten des Arbeitgebers – ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, welche die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Da-

bei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben. Er hat für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten berücksichtigt werden. Die betrieblichen Führungsstrukturen müssen so aufgebaut sein, dass die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.

Gem. § 5 hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Er hat die Gefährdungen für die Beschäftigten bei ihrer Arbeit zu ermitteln, zu beurteilen und geeignete Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit umzusetzen.

Die erforderliche Gefährdungsbeurteilung lag nicht vor. Diese hätte jedoch für alle Tätigkeiten des Schulhausmeisters vorliegen müssen!

Die spezielle, detailliertere Gefährdungsbeurteilung zur Biomasse-Heizung lag nicht vor.

Dadurch wurden wesentliche Gefährdungen nicht erkannt. Dies ist ein Organisationsverschulden des Arbeitgebers, der für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten verantwortlich ist.

Auszug aus der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

§ 3 betont in ähnlicher Weise die Bedeutung der Gefährdungsbeurteilung. § 4 konkretisiert: Gem. Absatz (1) dürfen Arbeitsmittel erst verwendet werden, nachdem der Arbeitgeber

1. eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hat,
2. die dabei ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen hat,



Abb. 4 – Vorbildliches „Leiter-Management“: Hier ist jederzeit die richtige und für die Arbeitsaufgabe geeignete Leiter schnell verfügbar. Die beiden rechten Leitern (Stehleitern) sind für die Nutzung als Anlegeleitern nicht zulässig! Alle Leitern sind gegen Diebstahl/unbefugte Benutzung gesichert.

3. festgestellt hat, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher ist.

Die BetrSichV fordert also explizit eine Gefährdungsbeurteilung für technische Anlagen und Arbeitsmittel. Für die Biomasse-Heizung war die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung zwingend erforderlich. Bei einer konsequenten Ermittlung der Gefährdungen wären rechtzeitig Schutzmaßnahmen erfolgt. Ein entsprechend unterwiesener Mitarbeiter wäre sensibilisiert gewesen und hätte sich wahrscheinlich entsprechend sicherheitsgerecht verhalten. So wäre der schwere Unfall sicherlich zu vermeiden gewesen.

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)/ DGUV Vorschrift 2

Im Rahmen der innerbetrieblichen Sicherheitsorganisation hätte die „Fachkraft für Arbeitssicherheit“ (Sifa) vorab intensiv in die zuvor genannten Themen mit einbezogen werden müssen. Diese hat die Aufgabe, den Unternehmer bzw. die Unternehmerin bei der Umsetzung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen zu beraten und zu unterstützen. In der Kommune, in der sich der Unfall ereignete, hatte die Sifa nicht genug Einsatzzeit für die sog. „betriebsspezifische Betreuung“ zur Verfügung. Der zusätzliche Betreuungsbedarf wäre bei einer guten Sicherheitsorganisation schnell aufgefallen. Der Unternehmer hätte die erforderliche Einsatzzeit, z. B. für die Unterstützung bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen etc. in Anspruch nehmen müssen.

Die KUVB weist darauf hin, dass beispielsweise in Schulen oder bei Kindertageseinrichtungen in der Regel erheblich mehr betriebsspezifische Einsatzzeit erforderlich ist.

Fazit

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin bzw. Betriebsarzt unterstützen den Unternehmer bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung. Durch ihre Ausbildung und Erfahrung können sie eine effektive Hilfestellung geben. Die Gefährdungsbeurteilung bzw. -ermittlung sowie die Dokumentation sind zeitintensiv und grundsätzlich Unternehmernaufgabe. Die Zeit dafür muss sich entweder der Unternehmer bzw. die Führungskraft selbst nehmen oder die Sifa bzw. die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt mit der Aufgabe betrauen.

Wer ist verantwortlich?

Der Unternehmer bzw. Betreiber (s. §§ 2, 3 u. 5 DGUV Vorschrift 1) ist immer der Hauptverantwortliche. Beim Unfallbeispiel handelte es sich um eine kleinere Gemeinde, d. h. der Bürgermeister oder wie hier der Schulverbandsvorsitzende hat die Gesamtverantwortung und muss dafür sorgen, dass insbesondere die Beschäftigten nur sichere Arbeitsmittel erhalten, diese bestimmungsgemäß benutzen, die Arbeitsmittel regelmäßig überprüft und alle über die Gefahren bei der Arbeit unterwiesen werden.

Die Unternehmer-Verantwortung kann und sollte für bestimmte Bereiche schriftlich auf Vorgesetzte/Führungskräfte (z. B. Bauhofleitung, Leitung des Schulverwaltungsamtes, Leitung der Hausmeisterdienste) übertragen werden.

Die verantwortlichen Personen müssen regelmäßig die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen kontrollieren. Sie sind auch für die regelmäßigen Unterweisungen zuständig. Auch die Erstellung von individuellen Unterlagen (z. B. tätigkeitsspezifische Gefährdungsbeurteilung) gehört dazu.

Alle Verantwortlichen in kommunalen und staatlichen Betrieben sollten sich ihrer Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bewusst sein. Bei Beachtung und Einhaltung der sicherheitsrelevanten Regelwerke haben sie weder mit strafrechtlichen Konsequenzen, noch mit Regressansprüchen der gesetzlichen Unfallversicherung zu rechnen.

Die KUVB/Bayer. LUK appelliert daher an alle Betreiber/Sachkostenträger:

- Sorgen Sie im Rahmen Ihrer Unternehmer-Verantwortung für die Bereitstellung von sicheren, zugelassenen Arbeitsmitteln.

- Sorgen Sie für eine gute und ausreichende Sicherheitsorganisation.
- Übertragen Sie (wo erforderlich und sinnvoll) schriftlich Ihre Unternehmerpflichten an geeignete Bereichsvorgesetzte.
- Vergewissern Sie sich regelmäßig über die Einhaltung sämtlicher Sicherheitsmaßnahmen. Bedenken Sie dabei, dass Sie die Kontrollpflicht und immer die Gesamtverantwortung haben.
- Falls doch mal ein schwerer Unfall passiert, sind Sie mit einer effektiven innerbetrieblichen Sicherheitsorganisation auf der sicheren Seite und haben weder strafrechtliche noch andere Konsequenzen zu befürchten.

*Autor: Holger Baumann,
Geschäftsbereich Prävention der KUVB*

Weitere Informationen:

- Arbeitsschutzgesetz (§§ 3,4,5 ...)
- Betriebssicherheitsverordnung (§§ 3,4,5 ...)
- Arbeitssicherheitsgesetz/DGUV Vorschrift 2
- DGUV Vorschrift 1 (§§ 3,4,5 ...)
- DGUV Information 208-016 (Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten)
- DGUV Information 209-015 (Instandhaltung – sicher und praxisgerecht durchführen)
- Betriebsanweisung (Umgang mit Leitern)
- SVLFG (Technische Information – TI 1 „Biomasse-Heizanlagen“); www.svlfg.de

Den digitalen Lohnnachweis jetzt einreichen



Foto: maggie-picture / Fotolia

A row of white dice is shown, each with a different financial icon: a stack of money, gears, a bar chart with an upward arrow, a pie chart, a calculator, and a scale of justice. The dice are placed on top of stacks of gold and silver coins.

**LÖHNE
GEHÄLTER**

**Start des
UV-Meldeverfahrens.
Meldefrist endet am
16. Februar 2019**

In den vergangenen zwei Jahren haben wir gemeinsam mit Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen an den Entgeltabrechnungsprogrammen die Meldung des digitalen Lohnnachweises erfolgreich in das DEÜV-Meldeverfahren integriert. Dazu konnten Sie zusätzlich zum digitalen Lohnnachweis auch den bisher bekannten Nachweis online, per Papier- oder Faxmeldung bei uns einreichen. Das geht nun nicht mehr. Daher haben Sie im November kein neues Lohnnachweisformular mehr von uns erhalten.

Seitens KUVB / Bayer. LUK wurden die Meldungen miteinander verglichen. Bei fehlenden digitalen Lohnnachweisen oder festgestellten großen Abweichungen wurde Kontakt mit den betroffenen Unternehmen aufgenommen bzw. werden wir dies in den kommenden Wochen noch

tun, um einen reibungslosen Übergang zum digitalen Lohnnachweis als Beitragsbemessungsgrundlage zu gewährleisten und fehlerhafte Beitragsbescheide zu vermeiden.

Denn ab 1. Januar 2019 ist der im elektronischen Datenaustausch direkt übermittelte digitale Lohn-

nachweis für das Jahr 2018 erstmals die Grundlage für die Beitragsabrechnung zur gesetzlichen Unfallversicherung. Mit dem digitalen Lohnnachweis melden Sie oder ein von Ihnen beauftragter Dritter (z. B. Steuerberater/in) das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, die geleisteten Arbeitsstunden sowie die Anzahl Ihrer Beschäftigten über Ihr Entgeltabrechnungsprogramm oder die Ausfüllhilfe sv.net an uns. Wir berechnen auf dieser Basis die Beiträge.

Bitte beachten Sie die Meldefrist. Die gesetzliche Frist zur Abgabe des digitalen Lohnnachweises endet am 16. Februar 2019. Geht der Lohnnachweis nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig bei uns ein, muss die KUVB / die Bayer. LUK die Lohnsummen von Amts wegen schätzen.

In drei Schritten zur Abgabe des digitalen Lohnnachweises

1. Stammdaten abrufen

Zuerst rufen Sie – falls noch nicht geschehen – über Ihr Entgeltabrechnungsprogramm die für Ihr Unternehmen gültigen Stammdaten für das Jahr 2018 ab. Hierfür brauchen Sie Ihre Zugangsdaten.

- Betriebsnummer der KUVB (87661207) der Bayer. LUK (88270171)
- Ihre Mitgliedsnummer bei KUVB / Bayer. LUK
- Ihre fünfstellige PIN

Diese Daten haben wir Ihnen in den vergangenen beiden Jahren mit der Anforderung des Papier-Lohnnachweises übermittelt. Haben Sie die Daten nicht mehr zur Hand, können Sie diese mit einer E-Mail an mibei@kuvb.de von uns anfordern.

2. Stammdatenantwort verarbeiten

Übernehmen Sie die zurückgemeldeten Stammdaten in Ihr Entgeltabrechnungsprogramm und sorgen Sie dafür, dass jedem Beschäftigten die zutreffende Gehaltsartikelliste zugeordnet ist.

3. Digitalen Lohnnachweis abgeben

Nach der Datenübernahme melden Sie den digitalen Lohnnachweis aus Ihrem Entgeltabrechnungsprogramm. Bei erfolgreicher Datenübermittlung erhalten Sie eine Übermittlungs- und Verarbeitungsbestätigung (Quittung),

die Sie über Ihr Entgeltabrechnungsprogramm abrufen können.

Hat Ihr Unternehmen mehrere Stellen zur Lohn- und Gehaltsabrechnung, muss jede dieser Abrechnungsstellen einen Stammdatenabruf durchführen und einen Lohnnachweis abgeben. Die KUVB / Bayer. LUK erwartet für jeden Stammdatenabruf auch einen Teil-Lohnnachweis. Gehen mehrere Teil-Lohnnachweise ein, werden diese zur Beitragsberechnung im Beitragsbescheid zusammengefasst.

Hinweis zu Freiwilligendiensten

Werden in Ihrem Unternehmen Personen im Rahmen eines Freiwilligendienstes, z. B. des freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) oder des freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ), tätig und sind diese Freiwilligen aufgrund einer mit dem zugelassenen Träger des Dienstes geschlossenen Vereinbarung über die Einsatzstelle unfallversichert, dann sind das gezahlte Taschengeld und sonstige Geld- oder Sachbezüge als UV-pflichtiges Entgelt im Beitragsbescheid für Ihr Unternehmen zu berücksichtigen. Gleiches gilt für den Bundesfreiwilligendienst (BFD), der immer über die Einsatzstelle unfallversichert ist. Übernimmt ein zugelassener Träger in Ihrem Auftrag die Meldung zur Sozialversicherung für die Freiwilligen, benötigt der Träger die für den Stammdatenabruf sowie die Erstellung eines Teil-Lohnnachweises erforderlichen Daten (einschließlich PIN) von Ihrem Unternehmen.

Digitaler Lohnnachweis ohne Entgeltabrechnungsprogramm

Wird in Ihrem Unternehmen kein Entgeltabrechnungsprogramm genutzt, ist der digitale Lohnnachweis über die systemgeprüfte Ausfüllhilfe

sv.net/standard oder sv.net/comfort abzugeben. Mehr dazu im Internet unter: www.itsg.de/oeffentliche-services/sv-net/

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum digitalen Lohnnachweis finden Sie unter www.kuvb.de/mitglieder (Webcode 504) und auf der Seite unseres Spitzenverbands DGUV unter www.dguv.de (Webcode d981926).

Kontakt

Haben Sie Fragen zum UV-Meldeverfahren oder zur Abgabe des digitalen Lohnnachweises? Dann wenden Sie sich an uns: Per E-Mail unter mibei@kuvb.de oder telefonisch unter 089/ 36093 388.

Für Fragen zur Einrichtung und Funktionalität Ihres Entgeltabrechnungsprogramms oder der Ausfüllhilfe sv.net wenden Sie sich bitte an Ihren Programmanbieter.

*Autor: Jens Medack,
Leiter der Abteilung
Mitglieder und Beiträge*

Hinweis

Durch die Neufassung der Satzungen der KUVB / der Bayer. LUK (siehe Seite 24-26) hat sich zum 01. Januar 2019 auch der jeweilige Höchst-Jahresarbeitsverdienst geändert. Ab diesem Zeitpunkt sind Arbeitsentgelte bis zu einem Betrag von 94.000 Euro im Lohnnachweis zu berücksichtigen. Beim Abruf der Stammdaten für 2019 wird dieser Betrag automatisch in Ihr Entgeltabrechnungsprogramm übertragen.

Prävention neu denken

Workshopserie für Kommmitmenschen

Branchen-
übergreifend.
Professionell.
Interaktiv.

Seit einem Jahr bieten KUVB und Bayer. LUK für Beschäftigte ihrer Mitgliedsbetriebe Workshops im Rahmen der Präventionskampagne kommmitmensch an. Die Idee, sich Präventionsthemen interaktiv zu erschließen und in den Betrieben weiterzugeben, kommt gut an. Ein Resümee.

- Führung
- Kommunikation
- Fehlerkultur
- Beteiligung
- Betriebsklima
- Sicherheit und Gesundheit

Das sind die sechs Handlungsfelder der deutschlandweiten Präventionskampagne kommmitmensch, die die gesetzliche Unfallversicherung 2017 ins Leben gerufen hat. Das Ziel ist, durch Maßnahmen in den sechs Handlungsfeldern eine Kultur der Prävention in Betrieben und Einrichtungen zu etablieren.

Um diese Idee an Mitglieder und Versicherte heranzutragen und entsprechende Angebote auszuarbeiten, haben KUVB und Bayer. LUK ein internes Kampagnenteam gegründet. Eine erste Maßnahme war die Einführung von dreitägigen Workshops zu jedem Handlungsfeld im vergangenen Jahr. Zeit für einen kurzen Rückblick und ein erstes Resümee des Kampagnenteams.

Unsere Idee

Mitmachen und selbst aktiv werden sind zentrale Bausteine der neuen Kampagne. Diese wollten wir aufgreifen. Aus diesem Grund haben wir uns auch für das interaktive Format Work-



komm mit mensch
Sicher. Gesund. Miteinander.

shop entschieden, in dem die Teilnehmenden sich und ihre Erfahrungen einbringen und aktiv an den Themen arbeiten können.

Mit unseren Workshops möchten wir die Teilnehmenden begeistern und befähigen, in ihren Betrieben und Einrichtungen in den einzelnen Handlungsfeldern aktiv zu werden. Neben einem fachlichen Input zum einzelnen

Feedback der Teilnehmenden am Workshop zum Handlungsfeld Fehlerkultur

Matthias Fick, Personalrat

Meine Motivation für die Seminarteilnahme war die Neugier, was hinter der Kampagne kommmitmensch steckt. Außerdem hat sich das Thema Fehlerkultur sehr spannend angehört. Ich war schon öfter auf Seminaren der KUVB und nahm immer etwas mit, das ich meinen Kollegen weitergeben konnte. Jetzt bin ich begeistert. Es war sehr informativ zu sehen, wie man mit Fehlern umgehen kann. Ich kann das Seminar anderen Führungskräften empfehlen. Besonders gut gefallen haben mir die Gruppe, der Trainer der KUVB sowie die Location. Sehr gut waren auch der Wechsel von Theorie und Praxis und die

Möglichkeit, das Erlernte gleich auszuprobieren.

Patrick Weyh, Führungskraft

Um externen Input zu erhalten, habe ich mich für diese Fortbildung angemeldet. Jetzt nehme ich jede Menge Ideen mit, die ich umsetzen möchte. Besonders gut war die Offenheit, ein Seminar im Freien zu halten – das Ausbrechen aus den Gewohnheiten.

Nicole Rosenthal, BGM Beauftragte

Das Seminar hat mir Sicherheit beim Umgang mit Fehlern gegeben. Es hat mich weitergebracht, denn nun kann ich mich

selbstbewusster positionieren. Sehr gut waren der hohe Praxisbezug und die vielen Handlungsempfehlungen.

Matthias Toepsch, Sicherheitsingenieur

Ich wollte lernen, wie ich angehende Führungskräfte im Hinblick auf eine gute Fehlerkultur schulen kann. Aus dem Seminar nehme ich mit, wie Fehler entstehen, wie man mit ihnen umgeht und wie man Menschen für den richtigen Umgang mit Fehlern sensibilisiert. Besonders gut war die Abwechslung von theoretischem Vortrag und praktischen Übungen.



Gelegenheiten nutzen: Warum nicht im Freien arbeiten, wenn das Wetter mitspielt?

Handlungsfeld, ist uns besonders der branchenübergreifende Austausch wichtig. Der Blick über den Tellerrand ermöglicht neue Sichtweisen auf Probleme und zeigt manch neuen Lösungsweg auf. Bei den Workshops sind etwa Imagevideos für gute Kommunikation, Buchideen zum Thema Fehlerkultur und Best-Practice Beispiele für gute Beteiligung entstanden.

Unsere Erfahrungen bei den Workshops

Es macht unglaublich viel Spaß, sich intensiv mit den einzelnen Handlungsfeldern auseinanderzusetzen und sich aktiv mit den Mitgliedsbetrieben auszutauschen. Wir nehmen oft Ideen mit, die wir selbst im eigenen Haus umsetzen könnten. Ähnliches Feedback bekommen wir von unseren Teilnehmenden, was uns sehr freut.

An dieser Stelle möchten wir uns bei allen für Ihr Engagement herzlich bedanken, eigene Themen und Ideen in die Workshops einzubringen, offen zu sein und neue Dinge auszuprobieren. Sie haben jeden Workshop zu etwas Besonderem gemacht!

Termine der Workshops 2019

Workshop	Ort	Termin
Führung	Murnau	Di 12.03., 11:00 bis Do 14.03., 13:00
Kommunikation	Rosenheim	Di 25.06., 11:00 bis Do 27.06., 13:00
Fehlerkultur	München	Di 09.07., 11:00 bis Do 11.07., 13:00
Beteiligung	Erlangen	Di 08.10., 11:00 bis Do 10.10., 13:00
Betriebsklima	Ingolstadt	Di 12.11., 11:00 bis Do 14.11., 13:00
Sicherheit/Gesundheit	Augsburg	Di 03.12., 11:00 bis Mi 04.12., 13:00

Unser Plan für 2019

Aufgrund der positiven Rückmeldungen setzen wir die Workshop-Serie 2019 fort. Termine und weitere Informationen dazu finden Sie in der Tabelle auf dieser Seite. Derzeit sind wir außerdem dabei, eine Art Prämien-system für Betriebe zu entwickeln, die sich besonders in den Handlungsfeldern der Kampagne engagieren. Wir hoffen, in Kürze hierzu mehr berichten zu können.

Eines können wir aber schon mal vorgehen: Beteiligung ist ein wichtiges **kommmitmensch**-Handlungs-

feld. Deshalb freuen wir uns über Ideen, Anregungen und Kritik zur Umsetzung der Kampagne. Sie können diese direkt an kommmitmensch@kuvb.de richten. Sie haben spannende Projekte, die zur Kampagne passen? Ihr Unternehmen ist schon sehr aktiv in den Handlungsfeldern? Sie kennen Beispiele für gute Praxis? Dann melden Sie sich bitte bei uns und werden Sie **kommmitmensch**-Botschafter!

Autoren: Yvonne Kupske und Christian Weber, Geschäftsbereich Prävention der KUVB



Eines der interaktiven und auflockernden Elemente der Workshops: Zusammenarbeiten, um gemeinsame Ziele zu erreichen.

Präventionskampagne auf der INTERFORST 2018

Sei kommitmensch – für eine Kultur der Prävention im Forst

Kurz-Check
stößt
Ideen an

Das Sachgebiet „Straße, Gewässer, Forsten, Tierhaltung“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) organisierte mit seinen Kooperationspartnern Bayer, LUK und Unfallkasse Nordrhein-Westfalen eine Aktionsfläche auf der Sonderschau der INTERFORST zur aktuellen Präventionskampagne „kommitmensch“. Aus den Gesprächen wurde deutlich, dass auch in den Forsten eine ausgeprägte Kultur der Prävention möglich und wichtig ist.



Foto: ArcticMonkey/Fotolia

Die 13. Internationale Leitmesse für Forstwirtschaft und Forsttechnik (INTERFORST) lockte vom 18. bis 22. Juli 2018 mehr als 50.000 Fachbesucher auf das Gelände der Messe München. Daher war es uns wichtig, auf der Sonderschau auch die aktuelle Präventionskampagne der gesetzlichen Unfallversicherung zu präsentieren und attraktiv zu platzieren. Die Kampagne „kommitmensch“ lädt ein, unsere Arbeitswelt sicher und gesund zu gestalten. Sie zeigt mit den Handlungsfeldern Führung, Kommunikation, Beteiligung, Fehlerkultur, Betriebsklima sowie Sicherheit und Gesundheit, wie Sie den Einstieg ins Thema finden oder systematisch besser werden.

Wie wichtig diese Handlungsfelder insbesondere bei der gefahrengeprägten Waldarbeit sind, zeigt sich an den Fragestellungen des „Kurz-Checks“. Dieser vermittelt den Führungskräften und Beschäftigten der Forstbetriebe und forstlichen Einrichtungen mittels sechs kurzer Fragen einen ersten Eindruck, in welchen Handlungsfeldern sie aktiv werden können bzw. müssen. Dazu findet

eine Einschätzung der aktuellen Situation im Betrieb zu den nachstehenden Fragestellungen statt:

- Unserer Führung sind Sicherheit und Gesundheit wichtig und sie verteidigt Zeit und Ressourcen dafür.
- Wir halten uns gegenseitig gut informiert und reden auf Augenhöhe miteinander.
- Wir nutzen das Wissen und die Ideen aller, um immer besser zu werden.
- Wir lernen gemeinsam von Fehlern, Beinahe-Unfällen sowie Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen.
- Wir gehen respekt- und vertrauensvoll miteinander um und kommen gern zur Arbeit.
- Wir haben Sicherheit und Gesundheit immer im Blick.

Aus den Ergebnissen des Kurz-Checks und der Diskussion dieser Fragestellungen können gemeinsam konkrete Ideen für Veränderungen im Betrieb gesammelt und umgesetzt werden. Ziel ist es, von einer ggf. reagierenden oder regelorientierten Arbeits- und

Verhaltensweise zu einer proaktiven oder gar wertschöpfenden Unternehmenskultur zu gelangen. Dieser Perspektivwechsel ist im Sinne des Prozesses einer kontinuierlichen Verbesserung der Präventionskultur im Betrieb unabdingbar.

Dass die kommitmensch-Kampagne auch in den Wald passt, ließ sich am großen Interesse ausmachen, die sechs Handlungsfelder unter den Aspekten der körperlich schweren und risikogeneigten Waldarbeit zu diskutieren. Wir konnten viele neue Kommitmenschen im forstlichen Bereich gewinnen, die sich klar positioniert haben. Die Fotobox ermöglichte in diesem Zusammenhang eine bleibende und nachhaltige Erinnerung. Es wurde deutlich, dass sich Prävention überall lohnt.

Den Kurzcheck finden Sie auf www.kuvb.de Webcode 540 als Download. Wenn Sie Fragen dazu haben, schicken Sie gern eine E-Mail an kommitmensch@kuvb.de.

*Autor: Christian Grunwaldt,
Geschäftsbereich Prävention der KUVB*

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 1/2019

Wie Sie als SiBe zur Gesprächskultur im Betrieb beitragen können



Eine sichere, gesunde und produktive Arbeitsumgebung braucht eine gute Gesprächskultur. Wenn die Kommunikation im Betrieb stockt, leidet das Betriebsklima. Als SiBe können Sie viel dazu beitragen, dass alle Beschäftigten sich wohl fühlen und offen über Gemeinsamkeiten, aber auch über Probleme und Konflikte sprechen können.

Nicht übereinander, sondern miteinander reden – das ist auch das Credo der Präventionskampagne **kommmitmensch** von Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. Ob mit täglichen Einsatzbesprechungen, Gruppentreffen oder Vier-Augen-Gesprächen – wo Beschäftigte sich untereinander austauschen, Vorgesetzte mit der Belegschaft sprechen, Probleme offenlegen und gemeinsam lösen, läuft es besser.

Das können Sie als SiBe beitragen

Auch wenn Präventionsmaßnahmen in der Regel von der Geschäftsführung angestoßen werden, können Sie persönlich viel bewirken, zum Beispiel so:

- Machen Sie regelmäßig einen Rundgang durch Ihren Arbeitsbereich und fragen Sie die Kolleginnen und Kollegen, ob es Probleme mit der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit gibt.
- Bieten Sie Betroffenen Hilfe an, wenn sie etwa einen ungeeigneten Monitor oder Bürostuhl benutzen müssen und deshalb gesundheitliche Beschwerden haben. Wenn es erforderlich ist, helfen Sie, zusätzliche Lichtquellen für den Einzelarbeitsplatz zu beschaffen oder optimieren Sie die Bildschirmereinstellungen.

- Informieren Sie den zuständigen Vorgesetzten, wenn Sie ein bislang unbemerktes Risiko entdecken.
- Leiten Sie Hinweise auf Sicherheitslücken oder Verbesserungsvorschläge der Beschäftigten zeitnah an direkte Vorgesetzte weiter.
- Nutzen Sie die ASA-Treffen (Treffen des betrieblichen Arbeitsausschusses), um Wünsche und Vorschläge der Beschäftigten im größeren Kreis zu diskutieren.

Handlungshilfen zur wertschätzenden Kommunikation finden Sie auf der Internetseite unserer Präventionskampagne **kommmitmensch**:

► www.kommmitmensch.de

© Handlungsfelder © Kommunikation. Dort können Sie unter anderem die Broschüre „Handlungsfeld Kommunikation – Durch eine gute Kommunikation Sicherheit und Gesundheit voranbringen“ und die Praxishilfe „Geben und Nehmen von Feedback“ herunterladen.



So beugen Sie Unfällen in Büro und Verwaltung vor

Obwohl Büros zu den sichersten Arbeitsplätzen gehören, sind auch sie keine unfallfreien Zonen. Stolperunfälle und Stürze, aber auch Gefährdungen durch kleine Brände aufgrund falsch gelagerten Materials oder defekter Elektrogeräte kommen durchaus vor. Kontrollieren Sie, ob die vorhandenen Schutzmaßnahmen ausreichen und informieren Sie Ihren Vorgesetzten, falls Sie Nachbesserungsbedarf entdecken.

Ein regelmäßiger Rundgang durch die Arbeitsräume in Ihrem Bereich hilft, Problemstellen zu finden. Achten Sie auf diese kritischen Punkte:

Verkehrs- und Fluchtwege

- Werden Fluchttüren und Fluchtwege freigehalten und nicht als Abstellfläche zweckentfremdet?
- Wissen die Kolleginnen und Kollegen, dass offenstehende Schubladen und Türen von Schreibtischen und Schränken Stolperfallen sind und im Notfall die Flucht erschweren können?
- Kontrollieren Sie, dass ausreichend Feuerlöscher zur Verfügung stehen und dass diese betriebsbereit sind?

Sturz-, Stolper- und Verletzungsgefahr

- Stehen in Büros Leitern und Tritte zur Verfügung, und wissen alle, dass sie Stühle oder Schreibtische auf keinen Fall als Leiterrersatz benutzen dürfen?
- Achten Sie darauf, dass die Kolleginnen und Kollegen auf Büroschränken keine schweren Gegenstände lagern, die das Möbelstück zum Kippen bringen könnten?
- Kontrollieren Sie, dass Verlängerungskabel etc., die über den Boden geführt werden müssen, mit Kabelbrücken o. ä. stolpersicher abgedeckt sind?

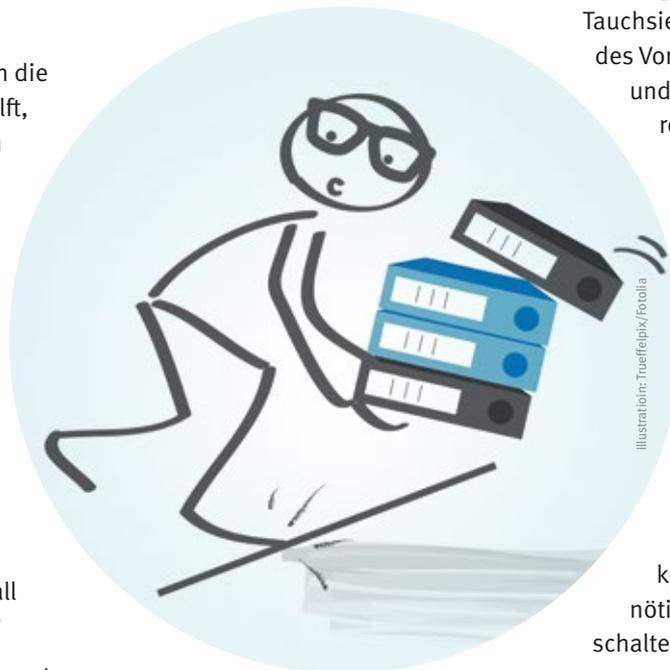


Illustration: Trueflex/Fotolia

- Kontrollieren Sie, dass sich an Bodenbelägen, auf Teppichen oder Fußmatten keine Falten oder hochstehenden Ränder bilden, die zur Stolpergefahr werden könnten?

Elektrische Gefährdungen

- Achten Sie darauf, dass Mehrfachsteckdosen nicht auf dem Boden in der Nähe von Blumentöpfen liegen, wo Gießwasser ins Innere dringen und einen Kurzschluss auslösen könnte?
- Ist sichergestellt, dass die Kolleginnen und Kollegen Verlängerungskabel, die Beschädigungen an der Isolierung aufweisen, sofort aussondern und den Schaden nicht etwa unfachmännisch überkleben?

- Wissen die Beschäftigten, wem sie Schäden an Elektrogeräten melden müssen?
- Ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt, dass sie private Elektrogeräte wie Kaffeemaschinen, Tauchsieder etc. nur mit Erlaubnis des Vorgesetzten benutzen dürfen und dass auch diese Geräte regelmäßig geprüft werden müssen?

- Ist sichergestellt, dass eine Elektrofachkraft vor dem Einsatz von nicht fest verlegten Mehrfachsteckdosen oder Verlängerungskabeln die zulässige Nennbelastung beurteilt?

- Ist eine Person benannt, die vor dem Arbeitsende kontrolliert, dass nicht benötigte elektrische Geräte abgeschaltet werden?

Papiermüll/Abfälle

- Wissen alle, dass sie zum Schutz des Reinigungspersonals scharfkantige oder spitze Gegenstände wie Scherben, Klingen und Stecknadeln nicht im Papierkorb entsorgen dürfen?
- Ist sichergestellt, dass Beschäftigte am Arbeitsplatz nicht heimlich rauchen und keine heiße Asche in Papierkörben oder nicht feuerfesten Abfallbehältern entsorgen?

Gefahrstoffe

- Ist sichergestellt, dass die Kolleginnen und Kollegen niemals gefährstoffhaltige Produkte (z. B. Reinigungsmittel) in Behälter oder Getränkeflaschen umfüllen, die für Lebensmittel bestimmt sind?

Hausmeister:

Sicher arbeiten mit professionellen Werkzeugen

Reparaturen, kleine Umbauten und Ausbesserungsarbeiten gehören für die meisten Hausmeister zum Alltag. Die dafür genutzten Handwerkzeuge sollte man im eigenen Interesse sorgfältig aussuchen, schließlich werden der DGUV Jahr für Jahr fast 95.000 meldepflichtige Arbeitsunfälle bei der Benutzung von Handwerkzeugen bekannt.

Handwerkzeuge sind, aller technischen Entwicklung zum Trotz, bis heute unentbehrlich. Vor Verletzungen und Unfällen bei der Benutzung schützen diese Sicherheitsregeln:

Verwenden Sie nur Werkzeuge, die Sie sicher bedienen können (Ausbildung, Unterweisung, Schulung, Sachkundeprüfung).

Nur unbeschädigte und gebrauchstüchtige Werkzeuge nutzen.

- Werkzeuge schonend behandeln und regelmäßig reinigen, damit sie öl- und fettfrei sind.
- Werkzeuge vor und nach der Benutzung auf Beschädigungen prüfen.
- Schadhafte Werkzeuge sofort beiseitelegen und instand setzen oder entsorgen.

Werkzeuge nur ihrem Verwendungszweck entsprechend verwenden. Zweckentfremdung führt zu Beschädigungen und erhöht die Unfallgefahr.

- Hämmer nicht als Biegewerkzeuge verwenden.

- Schraubendreher oder Feilen nicht als Meißel, Stemm- oder Brechwerkzeuge einsetzen.
- Zangen nicht als Schraubwerkzeuge verwenden.
- Zangen und Schraubenschlüssel sind nicht als Schlagwerkzeuge gedacht.

Werkzeuge vor der Benutzung einer Sichtkontrolle auf Beschädigungen unterziehen.

- Zangen und Scheren: gibt es Quetschstellen zwischen den Handgriffen?

- Meißel: Ist das Schlagende breit geschlagen oder bildet es einen sogenannten „Bart“?
- Hammerkopf: Sitzt er sicher auf dem Stiel?
- Feile: Ist sie sicher auf dem Griff fixiert?
- Schraubenschlüssel: Ist das Maul unbeschädigt?

Bei der Arbeit mit Werkzeugen Personen in der Umgebung schützen.

- Auf absplitternde oder umherfliegende Teile etc. achten.
- Werkzeuge nie auf laufenden Maschinen oder in Bereichen mit elektrischer Gefährdung ablegen.

Sichere Handwerkzeuge: Daran erkennen Sie gute Qualität

Arbeiten Sie ausschließlich mit professionellen Werkzeugen. Billigangebote sind für den ständigen beruflichen Einsatz eher nicht geeignet.

Kennzeichnungen, die für Qualität sprechen

- Zeichen „GS-geprüfte Sicherheit“:
Es bescheinigt, dass das gekennzeichnete Produkt einer Baumusterprüfung unterzogen wurde und steht deshalb für Sicherheit.
- Auch Prüfzeichen wie VDE, VDE-GS stehen für Qualität. Detailinformationen finden Sie unter www.vde.com/tic-de/zeichen-und-zertifikate/pruefzeichen-und-bescheinigungen



Serie Sicher arbeiten in der Praxis: Kleintransporte auf der Straße

Gerade wenn Beschäftigte nur ab und zu kleinere Lasten in PKW, Kombifahrzeugen oder Kleintransportern befördern, können Unfälle auftreten. Neben mangelnder Fahrpraxis und Leichtsinns ist fehlende Ladungssicherung oft die Ursache. Feste Regeln helfen, das Risiko zu senken.

Wichtigste Voraussetzung ist natürlich ein geeignetes Transportmittel. Fahrzeuge, die über eine von der Fahrerkabine getrennte Ladefläche verfügen, sind meist mit Anschlagpunkten zur Fixierung von Zurrgurten zur Ladungssicherung ausgestattet. In Kombifahrzeugen besteht immer das Risiko, dass Lasten sich während der Fahrt lösen und zum tödlichen Geschoss werden – auch wenn es eine Abtrennung zum offenen Kofferraum gibt. Im PKW sollte man Lasten nie auf dem Vordersitz oder der Rückbank, sondern nur im Kofferraum verstauen.



Foto: DGUV

Transportiert man Gefahrstoffe im Passagierraum, kann das schon bei geringen Mengen tödlich enden. Trockeneis etwa ist festes Kohlenstoffdioxid, das bei normalen Umgebungsbedingungen direkt in den gasförmigen Zustand übertritt. Atmet der Fahrer CO₂ ein, führt das schnell zum Erstickungstod. Vorsicht ist auch bei kleinen Druckbehältern geboten, die mit Gasen befüllt sind. Hier benötigt man vorab eine Gefährdungsbeurteilung, um je nach Behälter, Menge und Inhalt geeignete Schutzmaßnahmen gegen Explosionen und Verpuffungen ergreifen zu können.

Wichtig: Gerade wenn sie Ladegut transportieren, müssen die Fahrer sich bei der Geschwindigkeit noch mehr als sonst an den Straßen- und Verkehrsverhältnissen orientieren.

Lasten richtig verteilen

Grundsätzlich platziert man eine schwere Ladung so auf der Ladefläche, dass der Schwerpunkt auf der Längsmittellinie des Fahrzeuges liegt. Es gilt: Schweres Gut unten, leichtes Gut oben.

Antirutschmatten verbessern zwar die Ladungssicherheit bei Kleintransporten, sind aber häufig als alleinige Sicherungsmaßnahme nicht ausreichend. Sicherheitsgerecht fixiert man Ladungen mit Zurrgurten, die an fest angebrachten Anschlagpunkten befestigt sind. Schutzkissen, Netze oder Kantenschoner können die Sicherheit ebenfalls erhöhen

Unfallschwerpunkt Be- und Entladung

Unfallträchtig ist auch das Be- und Entladen. Verrutscht die Ladung oder fällt sie um, kann dieses Gewicht Türen oder Bordwände unter Druck setzen. Entriegelt man den Laderaum, können aufspringende Türen den Fahrer verletzen. Fällt die Ladung unkontrolliert herunter, ist das ebenfalls gefährlich. Auch beim Öffnen von Schiebeflächen können verrutschte Ladungen oder Ladungsteile herausfallen oder umkippen. Trivial, jedoch ebenfalls wichtig: Beschäftigte dürfen beim Be- und Entladen an einer Straße den Verkehr nicht aus den Augen verlieren.

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 1/2019

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: KUVB/Bayer. LUK

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin, München, Eugen Maier, Referat Kommunikation, KUVB

Redaktionsbeirat: Michael von Farkas, Thomas Jerosch, KUVB

Anschrift: Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB), Ungererstr. 71, 80805 München

Bildnachweis: DGUV, Fotolia

Gestaltung und Druck: Universal Medien GmbH, München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

☛ Presse@kuvb.de



Betreuung
kleiner und
mittlerer
Kommunen

Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst

ASD: Seit 25 Jahren ein verlässlicher Partner

Alle Mitgliedsbetriebe der KUVB sind nach Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und einschlägiger Unfallverhütungsvorschrift verpflichtet, eine arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung ihrer Beschäftigten sicherzustellen. Hierzu hat die Vorgängerorganisation der KUVB vor 25 Jahren den Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst (ASD) eingerichtet.

Die Gründung

Der Ausgangspunkt für die Einrichtung des ASD war eine Änderung der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“, die zur Umsetzung des ASiG erlassen wurde. Danach waren ab dem 1. April 1990 alle Mitglieder verpflichtet, bereits ab dem ersten Beschäftigten eine arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung umzusetzen. So wurde beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayerischer GUVV; Vorgänger

der KUVB) ein Modellprojekt durchgeführt, um eine praxisgerechte Umsetzung dieser Anforderungen bei der Vielzahl kleinerer und mittlerer kommunaler Unternehmen zu erreichen: die Geburtsstunde des ASD.

Im Ergebnis dieses Projektes richtete der Bayerische GUVV in Abstimmung mit dem Bayerischen Gemeindetag und dem Bayerischen Städtetag den ASD ein. Das Jahr 1993 war von umfangreichen Vorarbeiten geprägt wie der umfassenden Informations- und Aufklärungsarbeit bei den Mitgliedern, der Erhebung der Beschäftigtenzahlen und der Betriebsarten, der Gewinnung von Dienstleistern und vielem mehr.

Ziel war es, ab 1994 mit der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung der Mitglieder zu beginnen. Dabei sollten folgende Kriterien gelten:

Betreuung vor Ort

durch regional ansässige Betreuer mit Zusammenfassung von Einsatzzeiten für die einzelnen Mitglieder in einem Einsatzzeiten-Pool. Gesichtspunkte

wie kurze Wegstrecken, zeitnahe Erreichbarkeit, gleichartige Betriebe spielen hier eine Rolle, um Synergieeffekte nutzen zu können.

Betreuung nach Maß

Um eine qualitativ hochwertige Betreuung zu erreichen, werden definierte Kriterien angelegt wie beispielsweise der Nachweis der entsprechenden Fachkunde. Ferner verpflichten sich die Auftragnehmer die Betreuungsaufgaben gegenüber jedem Mitglied entsprechend der zugewiesenen Einsatzzeit wahrzunehmen.

Betreuung aus einer Hand

Für Mitglieder, deren Beschäftigte teilweise der Zuständigkeit eines anderen Unfallversicherungsträgers unterliegen (z. B. Beschäftigte von Friedhöfen der SVLFG), übernimmt der ASD auf Antrag auch die Betreuung dieser Beschäftigten.

Betreuung zu einem fairen Preis

Mit diesem Betreuungskonzept sollen außerdem die Mitglieder und die Betreuer weitgehend von organisatorischen und administrativen Tätigkeiten entlastet werden.

Es geht los

Um die rechtlichen Voraussetzungen für das Tätigwerden des ASD zu schaffen, wurde zum 1. Januar 1994 eine Satzungsänderung beim Bayerischen GUVV herbeigeführt und der ASD im damaligen § 35 verankert. So konnte im April 1994 mit der Betreuung von 2471 Mitgliedern mit insgesamt etwa 65.000 Beschäftigten begonnen werden. Hierzu wurden ca. 77 betriebsärztliche und ca. 80 sicherheitstechnische Betreuer bzw. Dienste eingesetzt.

In den ersten Jahren leistete der ASD viel Grundlagen- und Überzeugungsarbeit, um die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung zu etablieren. Beschäftigte und Führungskräfte bis hin zur obersten Leitung wurden mehr und mehr für das Ziel sensibilisiert, den Arbeitsschutz zu verankern und das Niveau zu heben.

Heutiger Wirkungskreis

Mittlerweile betreut der ASD 3400 Mitglieder mit mehr als 85.000 Beschäftigten. Das sind im Wesentlichen kleine und mittlere Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände, Stiftungen, Sparkassen, Hilfeleistungsunternehmen aber auch kleinere selbständige Unternehmen mit überwiegend kommunaler Beteiligung. Aufgrund dieser Mitglieder-

ASD-Mitglieder-Portal

Über einen geschützten online-Zugang werden über dieses Portal wichtige mitgliederspezifische Informationen bereitgestellt, wie Mitgliedsdaten, Betriebsarten, Beschäftigtenzahlen, Einsatzzeiten, Beitragsbescheide (inkl. Leistungsnachweise), Kontaktdaten der Betreuer, Kontaktdaten zum ASD, Formulare usw.

Zusätzlich wird jährlich im Zeitraum von etwa Anfang August bis Ende September das Abfrage-Tool zur Aktualisierungserhebung für die Mitglieder zur Bearbeitung freigeschaltet. Die Daten zu den Beschäftigtenzahlen und Betriebsteilen können somit online aktualisiert werden.

ASD-Mitglieder können sich hier einloggen: <https://asd.kuvb.de>

struktur mit ihren vielfältigen Betriebsarten und Einrichtungen (Verwaltung, Bauhof, Kläranlage, Kindertageseinrichtung, Schule, Schwimmbad, Altenheim usw.) ergibt sich ein variantenreiches, fachlich weit gefächertes Aufgabenspektrum für eine betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung. Hierzu stehen unseren Mitgliedern 110 Sicherheitsfachkräfte und 81 Betriebsärzte beratend und unterstützend zur Seite – wobei etwa ein Drittel der Betreuer aus dem Jahr 1994 dem ASD nach wie vor die Treue hält!

Bei etwa 40.000 abrechenbaren Betreuungsleistungen ergibt sich derzeit ein Betreuungs- bzw. Beitragsvolumen von rund drei Millionen Euro. Bemerkenswert ist, dass das Beitragsverfahren im Jahr 2018 für die erbrachten Leistungen im Betreuungs-

jahr 2017 die bisherigen Widerspruchszahlen von deutlich unter zehn nochmals unterboten hat: Es gab erstmals keinen Widerspruch. Dies spricht für ein sehr gutes Vertrauensverhältnis, die Qualität der Leistungen und eine hohes Maß an Transparenz.

Komplexe Aufgabenstellungen, Umgang mit großen Datenmengen und finanziellen Transaktionen erfordern zuverlässige Verfahren und ein professionelles Team. Nur vier Beschäftigte sind es, die das gesamte System ASD steuern und weiterentwickeln. Meilensteine sind hier die beiden zuletzt entwickelten webbasierten ASD-Portale. Anfang 2016 wurden das ASD-Betreuer-Portal zur Erfassung der Betreuungsleistungen und Anfang 2017 das ASD-Mitglieder-Portal als online-Anwendungen in Betrieb genommen.



Der ASD in Zahlen

0
Widersprüche gegen
einen Bescheid

81
Betriebsärzte

40.000
Betreuungsleistungen

4
feste Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter

3.000.000 €
Beitragsvolumen

85.000
Beschäftigte bei den
betreuten Betrieben

110
Sicherheitsfachkräfte

3.400
Betreute
Mitgliedsunternehmen

Boris Reich leitet den ASD. Strategische Themen wie die Umsetzung sich verändernder rechtlicher Anforderungen, die Weiterentwicklung der Software sowie Betreuerakquise gehören zu seinen Themen. Daneben aber auch Moderation und Klärung der Rollenverteilung und Verantwortlichkeiten zwischen den Betreuern und Mitgliedern. Außerdem vertritt er den Verband in Fachgremien der DGUV.

Georg Bauer betreut die Finanzen und Abrechnungsmodalitäten und ist die „Schnittstelle“ zu den Abteilungen Informationstechnologie und Finanzen und Vermögen. Er ist sowohl für das ASD-Team zentraler Ansprechpartner für alle Softwarethemen, als auch für Mitglieder und ASD-Betreuer. Die vom ASD genutzte Software wurde in weiten Teilen von ihm entwickelt und die Einführung der beiden webbasierten Portale durch ihn mit vorbereitet und eng begleitet.



Das Foto zeigt das ASD-Team nach dem Umzug in das KUVB-Gebäude in der Adventszeit 2017.

Gabriele Saboth betreut vor allem die Mitglieder und kümmert sich um das Beitragsverfahren, die Aktualisierungserhebung mit Abfrage der Beschäftigtenzahlen und der Betriebsarten sowie die Information der Mitglieder über Betreuungsumfang und Einsatzzeiten. Dazu zählen auch Beratung und Support beim Umgang mit dem ASD-Mitglieder-Portal.

Christine Rodler kümmert sich vor allem um die ASD-Betreuer. Zu den Aufgaben zählen alle Themen rund um die Vertragsangelegenheiten, Gestaltung der Pools mit Zuordnung Betreuer-Mitglieder, Abrechnungen sowie Beratung und Support zur Leistungserfassung im ASD-Betreuer-Portal.

Satzungsanpassung 2019 – Unterstützung der Betreuer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben

Zum 1. Januar 2019 erfolgt – exakt nach 25 Jahren – eine Anpassung der Satzung der KUVB, durch die wesentliche Aspekte der ASD-Betreuung noch einmal aufgegriffen und präzisiert werden. So wurde insbesondere die Verpflichtung im Abs. 6 des § 40 zum ASD verankert, dass die Mitglieder die Betreuer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aktiv unterstützen.

Dieser Gesichtspunkt kommt insbesondere bei der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung der kleineren Einheiten zum Tragen. So setzen sich Verwaltungsgemeinschaften aus vielen Mitgliedern mit oft nur geringen Beschäftigtenzahlen und damit geringen Einsatzzeiten zusammen. Hier ist eine kooperative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern und den ASD-Betreuern

erforderlich, um angesichts der knappen Ressourcen eine effektive Betreuung zu ermöglichen. Erfahrungsgemäß kann dies mit Unterstützung durch einen zentralen Ansprechpartner bei der Verwaltungsgemeinschaft, der die Organisation und Koordination innerhalb der Mitglieder der VG übernimmt, sehr gut gelingen – beispielsweise durch die zentrale Durchführung von Schulungsveranstaltungen oder auch arbeitsmedizinischen Vorsorgen an einem Standort innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft.

Ausblick

Nach 25 Jahren hat sich der ASD gut etabliert und kann auf eine hohe Akzeptanz und Kundenzufriedenheit zurückblicken. Er gilt als verlässlicher und geschätzter Vertragspartner. Dies zeigt sich an den Anfragen auf Mitgliedschaft und von Dienstleistern bzw. Büros.

Zu den Erfolgsfaktoren zählen ein hohes Maß an Transparenz der erbrachten Betreuungsleistungen, ein attraktiver Preis für eine qualitativ gute Be-

treuung, eine gute Vernetzung zwischen den Betreuern und den Mitgliedern, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, eine professionelle Unterstützung und Mediation bei Problemstellungen und nicht zuletzt ein wertschätzender Umgang der Beteiligten miteinander.

Ziel ist es, das ASD-Betreuungsmodell weiter zu festigen und fortzuentwickeln, um auch den künftigen Herausforderungen gerecht zu werden. Das gilt insbesondere für den Bereich der arbeitsmedizinischen Betreuung angesichts der knappen Ressourcen auf dem Markt. Denn der demographische Wandel macht auch vor dem ASD nicht halt. Die Organisation der Betreuung wird auch in Zukunft eine große Herausforderung bleiben, um unserem Satzungsversprechen weiterhin gerecht werden zu können.

Autor: Boris Reich, Leiter des ASD

Verfahren
seit einem Jahr
im Einsatz

Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen

Online-Befragung



PsyGesund

In einem Kooperationsprojekt mit der RWTH Aachen hat die KUVB/ Bayer. LUK das Online-Verfahren **PsyGesund** zur Ermittlung der psychischen Belastungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung entwickelt. Ende 2017 war die Entwicklung abgeschlossen.

Die wissenschaftliche Validierung im Rahmen einer Doktorarbeit hat ergeben, dass die Testgütekriterien Objektivität, Reliabilität und Validität erfüllt sind. Auch die Benutzerfreundlichkeit der Anwendung wurde bestätigt. Mit einer Umfragedauer von ca. zehn Minuten handelt es sich um ein schnelles Verfahren. Es richtet sich speziell an den öffentlichen Dienst und ist nicht frei verfügbar.

PsyGesund besteht aus einem Grundmodul (mit 47 Einzelangaben) und zurzeit 19 Zusatzmodulen (je 4–10 Einzelangaben), die tätigkeitsbezogen gewählt werden können. Es berücksichtigt die relevanten Belastungsfaktoren aus den vier Merkmalsbereichen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (Arbeitsinhalt, Arbeitsorganisation, so-

ziale Beziehungen, Arbeitsumgebungsbedingungen). Des Weiteren sind im Verfahren auch die fünf Schlüsselfaktoren berücksichtigt, die die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin als Ergebnis einer systematischen Auswertung des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes hervorgehoben hat.

Die Schlüsselfaktoren

- Arbeitsintensität
- Arbeitszeit
- Handlungsspielraum
- soziale Beziehungen, insbesondere zu Vorgesetzten
- Arbeitsumgebungsbedingungen, insbesondere die Belastung durch Lärm

sind branchen- und tätigkeitsübergreifend relevant. Sie sind für eine menschengerechte Arbeitsgestaltung von besonderer Bedeutung und müssen daher in der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden.

Die Interpretation der Ergebnisse wird in **PsyGesund** mittels Beurteilungshil-

fe in Ampelfarben erleichtert. Als Orientierungshilfe gibt es tätigkeitspezifische Referenzwerte für bisher 20 Tätigkeiten. Der sogenannte Ressourcenspeicher gibt eine Hilfestellung, die Merkmalsbereiche zu identifizieren, in welchen die geringsten Ressourcen vorhanden sind.

Folgende Informationen stellen wir für den Einsatz von **PsyGesund** zur Verfügung:

- Vorlage für eine erste schriftliche Information an die Beschäftigten
- Hinweise zum Datenschutz
- Standardisiertes Einladungsschreiben
- Handbuch.

Teilnehmenden am Verfahren wird nach der Ergebnispräsentation ein Maßnahmenkatalog (Sammlung aus Veröffentlichungen und Erfahrungen aus der Pilotphase) bereitgestellt, der Vorschläge zur Reduzierung psychischer Gefährdungen enthält.

PsyGesund kann Mitgliedsbetrieben zur Verfügung gestellt werden, die mindestens 100 Beschäftigte haben, da zur Sicherung der Anonymität

bei den Rückmeldungen eine Mindestrücklaufquote von 10 Personen pro Tätigkeitsgruppe erforderlich ist. Mitgliedsbetriebe können **PsyGesund** in Zusammenarbeit mit uns nutzen, wenn die Betriebe die Gefährdungsbeurteilung für technische Gefährdungen angemessen umgesetzt haben, die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt bestellt und aktiv sind und ein Steuerungsgremium für die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen, inklusive Leitung oder Vertretung der Leitung aktiv ist. Die Erfüllung der Voraussetzungen wird in jedem Einzelfall vorab geprüft.

Im Moment prüfen wir die Möglichkeit, **PsyGesund** in kleineren Unternehmen einzusetzen. Allerdings wird das Verfahren auch dann nicht für Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten sinnvoll zur Anwendung kommen. Hier eignen sich andere Methoden wie moderierte Gruppenverfahren.

PsyGesund – Ein Resümee nach einem Jahr

Nach der Pilotphase ist **PsyGesund** seit Anfang 2018 mehrfach erfolgreich eingesetzt worden. Die Rückmeldungen sind durchweg positiv. Viele weitere Betriebe planen, zeitnah eine Mitarbeiterbefragung mit **PsyGesund** durchzuführen.

An dieser Stelle wollen wir aber auch noch auf Stolpersteine aufmerksam machen, die uns die Vergangenheit gezeigt hat. Die Erfahrungen aus der Pilotphase und die Beratungen seit Anfang 2018 zeigen, dass die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen häufig nicht konsequent bis zum Ende umgesetzt wird. Manchmal gerät der Prozess nach der Ermittlung der Gefährdungen (also bereits nach dem ersten Schritt der Gefährdungsbeurteilung) ins Stocken oder die Weiterarbeit mit den Ergebnissen aus **PsyGesund** schließt sich nicht konsequent und zeitnah an. Dies hinterlässt bei den Beschäftigten ein unbefriedigendes Gefühl und „verbrennt“

eine gute Methode für zukünftige Befragungen.

Daher unser Rat: Denken Sie den Ablauf der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen bereits am Anfang bis zum Ende durch und planen Sie ihn als Projekt mit verschiedenen Schritten oder Meilensteinen. Die Ermittlung der psychischen Belastungen ist nur der erste Schritt in dem Projekt. Planen Sie auch, wann Sie wen wie informieren wollen und dass Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen auf dem Laufenden halten. Transparenz, Kommunikation und Information sind auch im Prozess der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen von entscheidender Bedeutung.

Wenn Sie sich als Mitgliedsbetrieb der KUVB/Bayer. LUK für **PsyGesund** interessieren, können Sie uns gerne kontaktieren:

➔ arbeitspsychologie@kuvb.de

*Autorinnen: Claudia Clos
und Kirsten Krapohl-Wolf,
Geschäftsbereich Prävention der KUVB*

Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen in Kleinst- und Kleinbetrieben

Belohnung: Wir suchen gute Praxisbeispiele

Wir suchen Beispiele guter Praxis der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen in Kleinst- und Kleinbetrieben. Es winkt eine Belohnung.

Auf der Homepage der KUVB/Bayer. LUK finden Sie unter www.kuvb.de/praevention/arbeitspsychologie zahlreiche Informationen zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen.

Nun sucht die KUVB/Bayer. LUK Beispiele guter Praxis aus Kleinst- und Kleinbetrieben mit bis zu 50 Beschäftigten, an welchen sich auch andere Mitgliedsbetriebe orientieren können.

Haben Sie in Ihrem Betrieb die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen bereits durchgeführt und Maßnahmen abgeleitet? Haben Sie eventuell sogar schon eine Evaluation durchgeführt?

Dann nehmen Sie Kontakt mit uns auf! Wir freuen uns auf Ihre Dokumentation zur

- Durchführung der verschiedenen Schritte der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen
- Darstellung der Methode

- Darstellung abgeleiteter und umgesetzter Maßnahmen
- Prozessreflexion: Was ist gut gelaufen? Was waren „Stolpersteine“?

Als Gewinn winkt eine Beteiligung von bis zu 1.000 Euro pro Betrieb zur Weiterentwicklung der Gefährdungsbeurteilung.

Einsendungen richten Sie bitte an:
➔ arbeitspsychologie@kuvb.de

Einsendeschluss ist der 31. März 2019





Urteil des Bundessozialgerichts

Unfallversicherungsschutz bei schulisch veranlassten Gruppenarbeiten außerhalb der Schule

Schüler allgemein- und berufsbildender Schulen stehen auch während schulisch veranlasster Gruppenarbeiten, die außerhalb des Schulgeländes nach Unterrichtsschluss stattfinden, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies hat das Bundessozialgericht in Fall eines 15-jährigen Realschülers, der im Rahmen einer schulischen Projektarbeit stürzte und seitdem auf einen Rollstuhl angewiesen ist, mit Urteil vom 23. Januar 2018 entschieden (Az.: B 2 U 8/16 R).

Der Sachverhalt

Der verunfallte Schüler sollte im Musikunterricht gemeinsam mit drei Mitschülern einen Videoclip drehen. Ursprünglich war vorgesehen, die Videoaufnahme während des Musikunterrichts auf dem Schulgelände zu erstellen. Auf Bitten der Schüler räumte ihnen die Musiklehrerin aber die Möglichkeit ein, den Clip auch außerhalb des Schulunterrichts im privaten Bereich zu drehen. Vorgegeben war lediglich der Abgabetermin, nicht aber Drehzeit und Drehort. Die Schülergruppe traf sich nach Unterrichtsschluss im häuslichen Bereich eines Mitschülers. Doch hierbei kam es zum Streit wegen der Videoaufnahmen. Der 15-Jährige begab sich verärgert auf den Nachhauseweg, wurde

dabei aber noch von einem anderen Klassenkameraden angerempelt. Er stürzte, zog sich u. a. ein Schädel-Hirn-Trauma zu und ist seitdem auf den Rollstuhl angewiesen.

Verwaltungsentscheidung

Der zuständige Unfallversicherungsträger erkannte den Unfall nicht als versicherten Schulunfall an. Für einen solchen müsse der organisatorische Verantwortungsbereich der Schule geklärt sein. Dazu gehöre insbesondere eine Aufsichtsperson. Ereignisse sich ein Unfall außerhalb des Schulgeländes und dann auch noch ohne jegliche Beaufsichtigung durch das Lehrpersonal, bestehe kein Versicherungsschutz. Die Erteilung eines Arbeitsauftrages durch die Lehrerin

reiche nicht aus. Denn auch bei normalen Hausarbeiten für Schülerinnen und Schüler gebe es nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts keinen Versicherungsschutz.

Hiergegen bestritten die Eltern des Schülers den Klageweg und argumentierten, dass die Musiklehrerin die Gruppenarbeit mit den Klassenkameraden angewiesen hat. Der Schüler hatte sich dem Projekt daher nicht entziehen können.

Entscheidung des Bundessozialgerichts

Das Bundessozialgericht hat den Eltern des Schülers Recht gegeben. Zwar besteht kein Versicherungsschutz, wenn Schülerinnen und Schüler ihre Hausaufgaben im Selbststudium zu Hause erledigen. Es liege jedoch keine „Hausaufgabe“ mehr vor, wenn Lehrkräfte Schülergruppen aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen zusammenstellen und mit einer Aufgabe betrauen, welche die Gruppe außerhalb der Schule selbstorganisiert lösen soll. In einem solchen Fall setze sich der Schulbesuch in der Gruppe fort, in der neben

fachlichen zugleich auch soziale und affektive Kompetenzen untereinander vermittelt und eingeübt werden sollen. Während schulisch veranlasster Gruppenarbeiten finde für jedes Gruppenmitglied „Schule“ – und damit ein „Schulbesuch“ – ausnahmsweise an dem Ort und dem Zeitpunkt statt, an dem sich die Gruppe zur Durchführung der Projektarbeit treffe. Das gilt auch, wenn diese Gruppenarbeit gemeinsam im häuslichen Bereich eines Mitschülers verrichtet wird. Denn dieser Lernort ist mit Ausnahme des „gastgebenden“ Mitschülers für alle anderen fremd, und die Gruppenarbeit ist für sie keine im privaten Verantwortungsbereich ihrer Eltern zu erledigende Hausaufgabe. Diese Formulierung des Bundessozi-

algerichts deutet stark darauf hin, dass es sich für den „gastgebenden Mitschüler“ um eine Hausaufgabe handelt und somit für ihn kein Versicherungsschutz anzunehmen ist.

Der Versicherungsschutz entfällt schließlich auch nicht deshalb, weil der Schüler beim Zurücklegen des versicherten Weges von einem Mitschüler tätlich angegriffen wurde. Vorliegend wurde das Unfallgeschehen durch einen jugendtypischen Gruppenprozess ausgelöst, dessen Ursache letztlich in der Zusammenstellung der Gruppe durch die Lehrkraft lag. Das Bundessozialgericht hat in seiner Rechtsprechung zur Schülerunfallversicherung schon immer betont, dass besondere gruppendyna-

mische Prozesse jeweils zu einer „Steigerung des äußeren Geschehens“ führen können, sodass mit „unvernünftigem Verhalten“ in der Gruppe geradezu gerechnet werden muss. Die Ursache des Streits lag auch in den Arbeiten zum Videoclip und nicht in persönlichen Beziehungen begründet.

Damit war der Heimweg, der sich an die Gruppenarbeit anschloss, versichert, ebenso wie die spezifische Gefahr, die sich auf dem Weg realisierte. Somit liegt ein versicherter Wegeunfall vor.

Autor: Marco Wetzel, Leiter des Geschäftsbereichs Reha und Entschädigung bei der KUVB

Serie: Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Uns erreichen täglich viele Anfragen zur gesetzlichen Unfallversicherung. In dieser Serie drucken wir einige interessante Fallgestaltungen ab.

Frau H. aus N. fragt:

In unserer Grundschule sollen ca. acht Kinder im Alter von fünf bis sechs Jahren Deutschunterricht erhalten, bevor sie dann regulär eingeschult werden. Hierfür wird eine Dolmetscherin ehrenamtlich mit den

Kindern arbeiten. Es wurde ein Raum zur Verfügung gestellt. Meine Frage ist, ob die Kinder während des Deutschunterrichtes versichert sind?

Antwort:

Sehr geehrte Frau H.,

gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII stehen Kinder während der Teilnahme an vorschulischen Sprachförderkursen unter Versicherungsschutz, wenn die Teilnahme aufgrund landesrechtlicher Regelungen erfolgt. Auf Landesebene werden für Kinder, die über nicht ausreichende Sprachkompetenz verfügen und bei denen ein Förderbedarf festgestellt wird, Sprachförderkurse auch außerhalb von Kindertageseinrichtungen angeboten. Die Teilnahme an diesen Kursen kann aufgrund landesrechtlicher Regelungen verpflichtend sein oder empfohlen werden. Nur soweit es

sich um einen derartigen Kurs handelt, besteht während der Teilnahme sowie auf den damit zusammenhängenden unmittelbaren Wegen Unfallversicherungsschutz.

Frau S. aus T. möchte gerne wissen:

Immer wieder stehen wir im Kitalltag vor dem Problem, dass Kinder erst nach dem Ende der Buchungszeit von Eltern abgeholt werden. Nun stellt sich uns die Frage, ob außerhalb der gebuchten Betreuungszeiten für die Kinder ein Versicherungsschutz besteht?

Antwort:

Sehr geehrte Frau S.,

gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII sind Kinder (bis 14 Jahre) während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren

Träger für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII oder einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, versichert.

Versicherungsschutz besteht, soweit eine bewusste und gewollte Aufnahme der Kinder in das (pädagogische) Betreuungskonzept der Einrichtung erfolgt. Unerheblich ist dabei, ob und mit welchen Regelungen ein Betreuungsvertrag vorliegt. Daher sind die Kinder auch außerhalb der gebuchten Zeiten (z.B. an einem anderen Tag, früheres Bringen oder späteres Abholen) versichert.



Foto: RioPatuca Images/Fotolia

Herr K. aus E. hat folgende Frage:



In der Mittagspause wird unseren Schülern gestattet, das Schulgelände mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern zu verlassen. Manche Schüler suchen dabei ein Lebensmittelgeschäft auf, um sich Lebensmittel zum alsbaldigen Verzehr zu kaufen. Das Geschäft befindet sich etwa 200 Meter vom Schulgelände entfernt. Dabei ist eine Straße zu überqueren. Sind die Schüler dabei seitens der KUVB versichert?

Antwort:



Sehr geehrter Herr K.,

in unterrichtsfreien Zeiten (Pausen, Freistunden) besteht Versicherungs-

schutz, sofern sich die Schülerinnen und Schüler bis zur Fortsetzung des Unterrichts im Schulbereich aufhalten. Soweit sie das Schulgelände verlassen, besteht im Nahbereich der Schule Versicherungsschutz, wenn nicht das Verhalten beziehungsweise die Tätigkeit der Schülerin bzw. des Schülers gegen einen ursächlichen Zusammenhang mit dem Schulbesuch spricht.

Wird das Schulgelände während dieser Zeiten verlassen, um einer eigenwirtschaftlichen Betätigung nachzugehen, so besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz.

Schülerinnen und Schüler sind jedoch dann versichert, wenn sie zum

Beispiel ein vergessenes Schulheft oder Schulbuch holen wollen und zu diesem Zweck nach Hause fahren oder wenn sie das Gelände verlassen, um sich Lebensmittel zum alsbaldigen Verzehr zu kaufen oder zum Essen nach Hause fahren. Die Wege zum Kauf bzw. zur Einnahme von Lebensmitteln zum alsbaldigen Verzehr sind versichert, da sie im Wesentlichen dazu dienen, die Schulfähigkeit des Versicherten zu erhalten und es ihm zu ermöglichen, die schulische Tätigkeit fortzusetzen. Im Ladengeschäft, zu Hause oder im Lokal besteht jedoch kein Unfallversicherungsschutz.

Den Schülerinnen und Schülern ist es grundsätzlich freigestellt, wo sie Lebensmittel zum alsbaldigen Verzehr kaufen oder wo sie essen möchten, selbst wenn im Schulbereich Einkaufsmöglichkeiten bestehen. Der zurückgelegte Weg muss jedoch zur Pausendauer in einem angemessenen Verhältnis stehen. Ergänzend dazu möchten wir darauf hinweisen, dass die Wege zum Kauf von Genussmitteln (z.B. Eis, Süßigkeiten, etc.) eigenwirtschaftlich und somit nicht versichert sind.

Hinsichtlich des Versicherungsschutzes ist eine Einverständniserklärung der Eltern nicht erforderlich. Ebenso ist das Alter der Kinder und Jugend-



Foto: YakobchukOlena/Fotolia

lichen unerheblich. Die Schülerinnen und Schüler sind somit im geschilderten Fall (Kauf von Lebensmitteln zum alsbaldigen Verzehr, 200 Meter von der Schule entfernt) auf dem Weg zum und vom Geschäft versichert.

Herr G. aus E. fragt:



Wir haben einen aktiven Feuerwehrdienstleistenden in der Freiwilligen Feuerwehr, der weder seinen Wohnsitz noch seinen regelmäßigen Aufenthalt aufgrund des Berufs oder der Ausbildung in E. hat (auch nicht in einer unserer Nachbargemeinden). Besteht für diesen Feuerwehrdienstleistenden in Ausübung seiner Tätigkeit Versicherungsschutz oder die Möglichkeit, eine entsprechende Versicherung abzuschließen?

Antwort:



Sehr geehrter Herr G.,

aus Artikel 6 Abs. 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) ergibt sich, dass alle geeigneten Gemeindebewohner, in besonderen Fällen auch Einwohner benachbarter Gemeinden, Feuerwehrdienst in bis zu zwei Feuerwehren leisten können. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen die Feuerwehr der Nachbargemeinde aufgrund der Verkehrsanbindung in gleichem Maße oder sogar leichter

von der Wohnung bzw. vom Arbeits- oder Ausbildungsplatz erreichbar ist.

Nur sofern diese Voraussetzungen in dem betreffenden Fall erfüllt sind, besteht im Rahmen der Teilnahme an einem Einsatzgeschehen oder einer entsprechenden Ausbildungsveranstaltung Schutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies gilt gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII auch für die damit zusammenhängenden unmittelbaren Wege von und nach dem Ort der Tätigkeit.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass vom Kommandanten gewissenhaft zu prüfen ist, ob bei entsprechenden Konstellationen die sachgerechte

und zeitnahe Teilnahme an einem Einsatzgeschehen oder einer Ausbildungsveranstaltung gewährleistet ist. Die Pflicht bzw. Verantwortung zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr auferlegt.

Als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung können wir nur entsprechend der gesetzlichen Regelungen des SGB VII handeln. Soweit die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann keine ergänzende Versicherung bei uns abgeschlossen werden.

Frau H. aus B. würde interessieren, wie lange Unfallanzeigen aufbewahrt werden müssen.



Antwort:



Sehr geehrte Frau H.,

zur Dauer der Aufbewahrung von Unfallanzeigen gibt es keine gesetzliche Regelung. Wir empfehlen, die Anzeigen-Kopien so lange wie die Verbandsbücher aufzubewahren – also fünf Jahre. Bei uns werden alle Unfallanzeigen archiviert. Sie sind auf diese Weise auch nach Jahren noch abrufbar.

*Autorin: Stefanie Wetzel,
Rechtsabteilung der KUVB*



Foto: Luckyboost/Fotolia



Foto: photophlox/Fotolia

Anpassungen
in vielen
Bereichen

Photo: domoskanonos/Fotolia

Satzung

Seit 1. Januar 2019 in Kraft

Neue Satzungen für die KUVB und die Bayer. LUK

Die Vertreterversammlungen der KUVB und der Bayer. LUK beschlossen im vergangenen Jahr neue Satzungen, die vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales genehmigt wurden. Beide Satzungen traten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Die bisherige Satzung der KUVB stammte aus dem Jahr 2012 und wurde zuletzt 2013 geringfügig geändert. Aufgrund dessen entschied die Vertreterversammlung der KUVB auf Empfehlung des Vorstandes Ende Juli 2018, eine neue Satzung zu erlassen.

Die Gremien der Bayer. LUK befassten sich Mitte November 2018 eingehend mit ihrer Satzung und stimmten ebenfalls für einen Neuerlass ihres bereits sieben Jahre alten Regelwerks (auch dieses wurde letztmalig 2013 anlässlich gesetzlicher Änderungen angepasst).

Im Rahmen der Satzungsneufassung sprachen sich beide Vertreterversammlungen u. a. dafür aus, den Höchst-Jahresarbeitsverdienst (Höchst-JAV) der Versicherten von 81.000 Euro auf 92.000 Euro (für das Jahr 2018) anzuheben (§ 18 in beiden Satzungen). Dieser Betrag stellt die Höchstgrenze für die Berücksichtigung von Einkommen bei Geldleistungen dar, die sich aus dem Jahresarbeitsverdienst der verunglückten Person berechnen. Hierzu zählen vor allem die Verletzten- und Hinterblie-

benenrenten. Aber auch für die Höhe des Verletzten- und Übergangsgeldes spielt der Höchst-JAV eine wichtige Rolle. Die entsprechende Regelung in beiden Satzungen wurde zudem mit einer Dynamisierungsklausel versehen. Diese bewirkt, dass der Höchst-JAV künftig automatisch an die Bezugsgröße (= eine für alle Zweige der Sozialversicherung maßgebende Rechengröße, die jährlich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgesetzt wird) angepasst wird – ohne dass es hierfür einer Satzungsänderung bedarf. Für 2019 errechnet sich daher ein Höchst-JAV von 94.000 Euro.

Der Gesetzgeber gestattet es Unfallversicherungsträgern, neben den gesetzlich vorgesehenen Leistungen Mehrleistungen für eine bestimmte Versichertengruppe festzulegen, um deren uneigennütigen Einsatz für die Allgemeinheit besonders anzuerkennen. Von dieser Möglichkeit haben sowohl die KUVB als auch die Bayer. LUK Gebrauch gemacht. Im Anhang zur jeweiligen Satzung ist daher u. a. geregelt, dass ehrenamtlich Tätige unter bestimmten Voraussetzungen eine einmalige Zusatzleistung erhalten, wenn sie sich bei einer versicherten Tätigkeit schwer verletzen. Beide Selbstverwaltungen entschieden, den bisherigen Betrag für diese Zusatzleistung von 35.000 Euro auf 50.000 Euro anzuheben. Verstirbt die versicherte Person, erhalten die Hinterbliebenen künftig eine Einmalzahlung von 25.000 Euro (bislang 17.500 Euro).

Einen Anspruch auf Regel- und Mehrleistungen haben ab sofort auch Kinder, die an von Hilfeleistungsorganisationen durchgeführten satzungsmäßigen Veranstaltungen wie Wanderrungen oder Zeltlager teilnehmen. Ziel dieser Aktivitäten muss dabei die

Gewinnung und Förderung von Nachwuchskräften sein (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 im Anhang der jeweiligen Satzung).

Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts ist die Höhe des Mindestbeitrags für Unternehmen in selbständiger Rechtsform in der Satzung festzulegen. Entsprechend diesen Vorgaben wurde ein Mindestbeitrag von 72 Euro für diese Unternehmen in die Satzungen der KUVB und der Bayer. LUK aufgenommen.

Mit dem Fünften SGB IV-Änderungsgesetz wurden neue gesetzliche Grundlagen für das Lohnnachweisverfahren der Unternehmen zur Meldung der Beitragsbemessungsgrundlagen an die Unfallversicherung geschaffen. Das bedeutet, Unternehmerinnen und Unternehmer müssen ab 2019 die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und die Anzahl der zu meldenden Versicherten bezogen auf die anzuwendenden Gefahrtarifstellen elektronisch an die KUVB/Bayer. LUK übermitteln. Nähere Informationen zum digitalen Lohnnachweis finden Sie in dieser Ausgabe auf Seite 10 und 11. Aufgrund der neuen umfangreichen Regelungsinhalte zum Lohnnachweis, aber auch zur Beitragsüberwachung sind in beiden Satzungen nun eigene Paragraphen für den Lohnnachweis und die Beitragsüberwachung (§§ 27 und 28 der Satzung der KUVB bzw. §§ 28 und 29 der Satzung der Bayer. LUK) zu finden.

Wie auf Seiten 15-17 bereits erwähnt, wurden in der KUVB-Satzung auch die Regelungen zum überbetrieblichen Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst – ASD präzisiert. Neben dem dort erläuterten neuen Absatz 6 des § 40 (Pflichten der an den ASD angeschlossenen Un-

ternehmerinnen und Unternehmer) gab es auch im Absatz 1 eine Ergänzung. Der ASD nimmt zwar – wie bislang auch – die nach § 3 und/oder § 6 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) bestehenden Aufgaben bei den angeschlossenen Mitgliedsunternehmen wahr, beauftragt hierfür in der Regel aber externe Personen oder Institutionen. Diese Klarstellung in der Satzung war auch aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich.

Bislang gehörten dem ASD alle Unternehmerinnen und Unternehmer an, die Versicherte beschäftigen, sofern sie sich nicht bereits vor dem 1. Januar 1994 (Gründungsdatum des ASD) selbst um eine arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung in ausreichendem Umfang gekümmert hatten. Da zuletzt im Jahre 2015 der ASiG-Vollzug bei allen Mitgliedsunternehmen der KUVB geprüft wurde, wählte die Vertreterversammlung der KUVB als neuen Stichtag für die „Pflichtmitgliedschaft beim ASD“ den 1. Januar 2015 (§ 40 Abs. 3 der Satzung der KUVB).

Vereinzelte kommt es vor, dass angeschlossene Mitglieder ihrer Mitwirkungspflicht trotz Aufforderung wiederholt nicht nachkommen. In derartigen Fällen kann der ASD diese Unternehmerinnen und Unternehmer ab sofort mit einer Frist von drei Monaten aus der Mitgliedschaft entlassen. Die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten müssen die entlassenen Mitglieder der KUVB dann auf andere Weise darlegen. Kommen die ehemaligen Mitglieder ihren Pflichten nach dem ASiG nachweislich drei Jahre lang ordnungsgemäß nach, ist eine Rückkehr zum ASD möglich (§ 40 Abs. 7 der Satzung der KUVB).

Beide Satzungen enthielten ferner Übergangsbestimmungen, die in Folge der Fusion des ehemaligen Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes und der ehemaligen Unfallkasse München zur KUVB notwendig waren. Da diese Regelungen nach sieben Jahren gegenstandslos geworden sind, wurden sie ersatzlos gestrichen.

Die Satzung inkl. Änderungen muss ebenso wie Unfallverhütungsvor-

schriften und sonstiges autonomes Recht öffentlich bekannt gegeben werden. Künftig erfolgt die Bekanntmachung nicht mehr über diese Zeitschrift, sondern über den Internetauftritt der KUVB / Bayer. LUK:

- ▶ www.kuvb.de
- ▶ www.bayerluk.de

Dort finden Sie die Bekanntmachungen unter der Rubrik „Wir über uns“ ☺ „Bekanntmachungen und Termi-

ne“. Auch auf die Sitzungstermine der beiden Vertreterversammlungen wird ab 2019 unter dieser Rubrik hingewiesen.

Die jeweils aktuellen Versionen der Satzungen sind zudem stets unter der Rubrik „Wir über uns“ ☺ „Satzung und Jahresbericht“ einsehbar.

*Autorin: Kathrin Rappelt,
Stabsstelle Geschäftsführung und
Selbstverwaltung*

KUVB und Bayer. LUK auf der Consozial

Intern

Seit Jahren sind KUVB und Bayer. LUK auf der Consozial vertreten – Deutschlands größter Kongressmesse der Sozialwirtschaft.

Das Besondere im Jahr 2018: Wir hatten einen Gemeinschaftsstand mit unserer Partnerorganisation „Aktion DAS SICHERE HAUS“ (DSH). In der DSH arbeiten Verbände und Institutionen zusammen, die sich dem Unfallschutz in Heim und Freizeit sowie bei der nichtgewerblichen Pflege verpflichtet fühlen. Vor allem bei den Themen pflegende Angehörige und Kindertagespflege gibt es viele Punkte, bei denen KUVB / Bayer. LUK und DSH sich gut ergänzen. Den Messebesuchern konnten wir dadurch eine besonders große Expertise und Bandbreite an Informationen anbieten.

Das Interesse an Themen der gesetzlichen Unfallversicherung war auch auf der diesjährigen Consozial, die am 7. und 8. November stattfand, groß. Inhalte der vielen Fachgespräche waren sowohl Beispiele aus dem Bereich Reha und Entschädigung als



Beschäftigte der KUVB/Bayer. LUK aus den Bereichen Prävention, Reha und Entschädigung sowie Kommunikation am Messestand.

auch Themen aus dem Bereich Prävention. Vor allem mit Kitaleitungen und Verantwortlichen von Kommunen für den Kita-Bereich entwickelten sich viele Informationsgespräche.

Weitere Schwerpunkte des Austauschs waren die Infobroschüren zur Rückengesundheit und unser Semi-

narprogramm. Außerdem konnten wir Kontakte zu Reha-Einrichtungen und -Verbänden knüpfen.

Wir freuen uns über die vielen Besucherinnen und Besucher sowie Interaktionen an unserem Stand und werden auch 2019 wieder auf der Consozial vertreten sein. **KUVB**

Beitragssätze 2019

KUVB

Die KUVB erstellte für das Jahr 2019 einen Haushaltsplan mit einem Gesamtvolumen von rund 184,1 Mio. €. Auf die Umlagegruppe 1 (ehemaliger Bayer. GUVV) entfallen rund 168,7 Mio. € und auf die Umlagegruppe 2 (ehemalige Unfallkasse München) 15,4 Mio. €. Dieser Haushaltsplan wurde von der Vertreterversammlung der KUVB am 22. November 2018 verabschiedet.

Der Haushalt finanziert sich im Wesentlichen durch Beiträge der Gemeinden, Städte, Landkreise, Bezirke und der selbstständigen kommunalen Unternehmen. Auch die Haushaltsvorstände als „Arbeitgeber“ zahlen für ihre Haushaltshilfe einen Beitrag.

Grundlage für die Beitragsfestlegung sind die erwarteten Ausgaben für die jeweilige Umlagegruppe. Diese werden ausgehend von der Unfallbelastung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres kalkuliert.

Den Beitragsmaßstab für die Beschäftigten der kommunalen Gebietskörperschaften und rechtlich selbstständigen Unternehmen bilden die von den Mitgliedsunternehmen nachgewiesenen Entgeltsummen. Für die Schüler-Unfallversicherung (Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler während des Schulbesuchs und bei anschließenden Betreuungsmaßnahmen) und die sog. „soziale Unfallversicherung“ (z. B. Pflegepersonen, Personen, die in Einrichtungen zur Hilfeleistung tätig sind, Bauhelfer) gilt als Beitragsmaßstab die vom Bayer. Landesamt für Statistik zuletzt veröffentlichte, amtliche Einwohnerzahl mit Stand 31.12.2017. Der Beitrag für die in Privathaushaltungen beschäftigten Personen (Haushaltshilfen, Babysitter, Gartenhilfen, Reinigungskräfte) ist entsprechend der Zahl der Beschäftigten vom Haushaltsvorstand zu entrichten.

Bayer. LUK

Die Vertreterversammlung der Bayer. LUK verabschiedete am 12. November 2018 einen Haushalt von rund 63,0 Mio. €. Auf den Freistaat Bayern entfällt ein Umlagebeitrag von rund 46,37 Mio. €.

Beitragsmaßstab für die rechtlich selbstständigen Unternehmen im Landesbereich ist die jeweils nachgewiesene Entgeltsumme. Auf das Unternehmen Bayerische Staatsforsten entfällt ein Umlagebetrag von 2,70 Mio. €.

KUVB – Umlagegruppe 1

Beitragsgruppe	Beitrag 2019
Beschäftigte	€ je 100 € Entgeltsumme
Bezirke	0,38
Landkreise	0,54
Gemeinden	
bis 5.000 Einwohner	0,93
von 5.001 bis 20.000 Einwohner	0,74
von 20.001 bis 100.000 Einwohner	0,62
von 100.001 bis 1.000.000 Einwohner	0,50
Rechtlich selbstständige Unternehmen	
Verwaltende Unternehmen	0,20
Sonstige Unternehmen	0,54
Haushaltungen	€ je Beschäftigten
Voller Jahresbeitrag	72,00
Ermäßigter Jahresbeitrag	36,00
Sonstige Versicherte (soziale Unfallversicherung)	€ je Einwohner
Bezirke	0,61
Landkreise	0,57
Gemeinden	
bis 5.000 Einwohner	2,15
von 5.001 bis 20.000 Einwohner	1,65
von 20.001 bis 100.000 Einwohner	1,15
von 100.001 bis 1.000.000 Einwohner	0,68
Schüler-Unfallversicherung	€ je Einwohner
Gemeinden	5,12

KUVB – Umlagegruppe 2

Beitragsgruppe	Beitrag 2019
LH München – Allgemeine Unfallversicherung	4,20 Mio. €
LH München – Schüler-Unfallversicherung	6,95 Mio. €
LH München – Pflegeversicherung	0,07 Mio. €
Rechtlich selbstständige Unternehmen	2,49 Mio. €
Haushaltungen	€ je Beschäftigten
Voller Jahresbeitrag	72,00
Ermäßigter Jahresbeitrag	36,00

Bayer. LUK

Beitragsgruppe	Beitrag 2019
Freistaat Bayern – Allgemeine Unfallversicherung	24,24 Mio. €
Freistaat Bayern – Schüler-Unfallversicherung	22,13 Mio. €
Gesamt	46,37 Mio. €
Rechtlich selbstständige Unternehmen	
Unternehmen im Landesbereich	0,41 €
je 100 € Entgeltsumme	
Bayerische Staatsforsten	2,70 Mio. €

Autor: Jens Medack, Leiter der Abteilung Mitglieder und Beiträge der KUVB



KUVB
Bayer. LUK
Ihre gesetzliche
Unfallversicherung

*Wir wünschen Ihnen ein sicheres
und gesundes Jahr 2019!*

2019